

Zeitschrift: Rheinfelder Neujahtsblätter
Herausgeber: Rheinfelder Neujahtsblatt-Kommission
Band: 42 (1986)

Artikel: Das Rheinfelder Feuerlöschwesen [Fortsetzung]
Autor: Heiz, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rheinfelder Feuerlöschwesen

von Arthur Heiz

2. Teil

Vom Übergang an den Kanton Aargau 1803 bis zur Gründung der freiwilligen Feuerwehr 1868

In den Neujahrsblättern 1983 habe ich das Rheinfelder Feuerlöschwesen von seinen Anfängen bis 1803 behandelt. Nach dem Übergang an den Kanton Aargau änderte sich daran vorerst wenig. Wie nach der österreichischen Feuerordnung von 1782¹ war auch jetzt grundsätzlich jeder erwachsene Einwohner verpflichtet, bei der Bekämpfung eines Brandes mitzuhelfen. Auch war es wie in österreichischer Zeit vorgeschrieben, jährlich zwei Spritzenproben durchzuführen. Dabei handelte es sich offenbar in erster Linie darum, das Funktionieren der Spritzen zu überprüfen. Von einer damit verbundenen Ausbildung der zugeteilten Mannschaft, geschweige denn der übrigen Abteilungen hört man bis in die vierziger Jahre nichts und nachher wenig genug. Die fehlende Ausbildung und die Schlamperei im Umgang mit den Feuerspritzen hatten üble Folgen. Was da bei Brandfällen bis in die sechziger Jahre geboten wurde, muss unglaublich gewesen sein. Der Gemeinderat als verantwortliche Behörde unternahm von sich aus so gut wie nichts, um die misslichen Zustände zu verbessern. Es waren Einzelne – auch Gemeinderäte –, die von den vierziger Jahren an immer wieder Vorschläge für eine bessere Organisation und ein Mindestmass an Ausbildung unterbreiteten, die Gründung eines Rettungskorps, eines Pompierkorps, schliesslich einer freiwilligen Feuerwehr verlangten, wie sie in der Nachbarschaft bereits bestanden, in Basel schon seit 1845, in Säckingen seit 1859 und in Schopfheim im Wiesental seit 1862. 1868 waren dann die Anstrengun-

gen einiger verantwortungsbewusster, fortschrittlich gesinnter Rheinfelder von Erfolg gekrönt: Kurz vor Weihnachten wurde die freiwillige Feuerwehr Rheinfelden gegründet, und 1872 gehörte Rheinfelden zu den zehn aargauischen Gemeinden, «die zweckmässig organisierte Feuerwehren besassen».² Mit der Gründung der freiwilligen Feuerwehr beginnt für das Rheinfelder Feuerlöschwesen ein neuer Abschnitt, von dem in einem der nächsten Neujahrsblätter die Rede sein soll.

Anmerkungen

¹ Rhf. Njbl. 1983, S. 114 ff.

² Brandversicherungsanstalt S. 65. Die andern Ortschaften waren nach Bezirken Aarau; Baden, Mellingen; Bremgarten, Wohlen; Brugg; Lenzburg; Aarburg und Zofingen.

1. Die gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für das aargauische Feuerlöschwesen bildeten bis 1905 das Gesetz vom 13. Mai 1806, die sogenannte «Feuer-Ordnung», sowie die Vollziehungsverordnung dazu vom 20. August gleichen Jahres, die im Zusammenhang mit der Errichtung der «Allgemeinen Feuer-Assekuranz-Gesellschaft für den Kanton Aargau», der staatlichen Brandversicherung, erlassen wurden. Revisionen der Feuerordnung und des Brandversicherungsgesetzes, Weisungen des Regierungsrates usw. regelten wohl noch Einzelheiten, änderten aber an der Feuerordnung von 1806 grundsätzlich nichts.

Verglichen mit der österreichischen Feuerordnung von 1782 war die aargauische von 1806 umfassender und übersichtlicher. Sie gliederte sich wie folgt:

- I. Vorsichtsregeln zur Verhütung der Feuersgefahr.
 - A. Allgemeine Vorschrift.
 - B. Besondere Vorschriften.
 - a. Für die Schornsteinfeger.
 - b. Für Baumeister.
 - c. Für die Nachtwächter.
 - d. Für die Schulinspektoren und Schullehrer.
- II. Von den Hilfsmitteln gegen eine Feuersbrunst.
- III. Anstalten bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst und zwar:
 - a. Bei einer Feuersbrunst am Orte selbst.
 - b. Wenn eine Brunst in einem benachbarten Orte ausbricht.
- IV. Wie und von wem die gegen diese Feuerordnung laufenden Vergehen untersucht und beurteilt werden sollen.

Die Paragraphen des ersten Teiles der Feuerordnung von 1806 und einige Paragraphen des zweiten Teiles enthalten feuerpolizeiliche Vorschriften. Von diesen insgesamt 34 Paragraphen finden wir 20, allerdings etwas anders abgefasst, auch in der österreichischen Feuerordnung. Da diese Paragraphen unseren Gegenstand nicht unmittelbar betreffen, gehe ich mit einer Ausnahme nicht darauf ein. Diese Ausnahme betrifft den Abschnitt IBd «Für die Schulinspektoren und Schullehrer». Was hatte die Schule denn mit der Feuerordnung zu tun? Der Abschnitt umfasste nur den § 31, der lautet:

«31. Weil es zu Abwendung manches Feuerunglücks nützlich und heilsam ist, dass die Jugend so frühzeitig wie möglich mit den mannigfaltigen Feuersgefahren bekannt gemacht und ernstlich davor gewarnt werde, so ermahnen Wir alle Eltern, und machen es allen Schulinspektoren und Lehrern zur Pflicht, für die Anschaffung des vortreffli-

chen Feuerkatechismus (von Christoph Steinbeck, der in allen hiesigen Buchhandlungen sehr wohlfeil zu haben ist) zum Behuf ihrer Schulkinder bestens besorgt zu sein, und denselben zum Gegenstand ihres belehrenden Unterrichts zu machen.»¹

Christoph Gottlieb Steinbecks «Feuerkatechismus für die Jugend im Kanton Aargäu nach der neuen Feuerordnung desselben besonders umgearbeitet» kam 1807 bei Heinrich Remigius Sauerländer als stattliches Büchlein von 48 Seiten heraus. In 81 Fragen und Antworten behandelte er alles, was mit Brandverhütung zu tun hatte.² Zwei Beispiele: «6. Auf wie vielerlei Art kann denn wohl eine Feuersbrunst im Orte entstehen? – Auf achterlei Weise, nämlich 1. durch den Blitz, 2. durch gewisse andere Entzündungen in der Natur, 3. durch die Sonnenstrahlen, 4. durch das Reiben zweier harter Körper aneinander, 5. durch Selbstentzündungen, 6. durch Vernachlässigung oder Verwahrlosung, 7. durch Verheimlichung der allerersten Gefahr und endlich 8. durch ruchlose Hände . . . 71. Was sind denn das für Pflichten, die jeder Hausvater ausser dem allen noch ganz besonders auf sich hat? – Der Hausvater darf nicht zugeben, dass man im Haus mit Feuer, Licht, Kohlpfannen, Kienspänen, Fackeln und Schleussen dahingehe, wo Betten, Branntwein, Flachs, Firnis, Hanf, Reisig, Stroh, Späne, Werg, altes Papier und dergleichen liegen. – Er darf nicht zugeben, dass seine Kinder mit Licht, Wachsstöcken und papiernen Laternen spielen, noch dass sie Werg oder Flachs in Spinnstuben angebrannt in die Höhe fliegen lassen. – Ferner darf er weder seinen Kindern noch dem Gesinde den Gebrauch des Lichts in den Kammern zulassen, vielmehr muss er nachsehen, dass Knechte und Mägde, wenn sie in der Kälte etwas in den Ställen oder in abgelegenen Gängen und Kammern zu tun haben, das einige Zeit dauert, keine Kohlpfannen mit dahin nehmen. – Ehe er zu Bette geht, muss er alle Feuerstätten noch einmal visitieren, reinigen und verwahren. – Auch darf er nicht gestatten, dass etwas, das am Tage geschehen kann, als: Kaffeebrennen, Garn sieden, Gänse sengen, Licht ziehen, Möhrensaft und Mus kochen, Unschlicht auslassen, Futter schneiden, Waschen und dergleichen des Nachts vorgenommen werden. – Er muss die Seiningen anhalten, dass sie alles, was sie auf den Abend an Butter, Flachs, Hanf, Garn, Holz, Licht, Reisig, Speck und dergleichen brauchen, am Tage in Bereitschaft legen. – Wenn seine Leute des Nachts Branntwein brennen oder Malz machen oder in der Kälberzeit in den Ställen notwendig zu tun haben, so muss er sie fleissig visitieren und vorher der Laterne den besten Ort im Stalle selbst anweisen. – Vorzüglich hat er auch zu beobachten, ob Laternen und alles, was sonst zur Feuerrüstung gehört, stets in gutem Stande sei. – Ferner hat er darauf zu sehen, dass die Schlotfeger ihre Arbeit ordentlich und zu gehöriger Zeit verrichten,

dass beständig ein angemessener Vorrat von Licht, Dochten und Öl im Hause sei und dass die Hausgenossen mit Licht und Feuer behutsam umgehen. – Dann muss er auch alle Aufmerksamkeit darauf wenden, dass keine Katze oder andere Haustiere sich auf die Feuerstätte legen oder, wenn sie je darauf betroffen werden sollten, dass sie nicht aus dem Hause gelassen werden. – Auch ist es nötig, zumal wenn er sein Haus nicht selbst gebauet hat, dass er fleissig untersuche, ob etwa da oder dort versteckte Balken, Säulen oder Schwellen nahe an den Öfen oder Herden zu finden sind; nicht weniger, ob die Brandmauern noch gut sind oder Risse haben oder von Mäusen durchlöchert worden sind. – Vor allen Dingen muss er sich daran gewöhnen, die eingeführte allgemeine Feuerordnung oder diesen Feuerkatechismus mit den Seinen jährlich wenigstens einmal zu durchlesen und sich genau zu prüfen, ob er denselben auch nachlebe oder nicht, und wo ihm sein Gewissen dabei Vorwürfe macht, sich bessern.»

Die meisten Paragraphen des Theiles II und der ganze Teil III befassen sich mit unserem Gegenstand, weshalb sie hier im Wortlaut wiedergegeben seien.

II. Von den Hülfsmitteln gegen eine Feuersbrunst.³

32. Ein jeder Bürger und Einwohner, in Städten und auf dem Lande, so eine eigene Haushaltung und einen eigenen Herd führt, soll bei einer Strafe von vier Franken einen tauglichen ledernen oder hölzernen Eimer haben, der mit seinem Namensbuchstaben bezeichnet und an einem schicklichen Orte aufbewahrt werden muss.

Es soll daher jeder neu aufgenommene Bürger oder Insass von dem betreffenden Gemeinderath an die sogleiche Beischaffung eines Eimers erinnert und nöthigen Falls dazu angehalten werden.

33. Nicht nur jede Haushaltung, welche ein mit Stroh bedecktes Haus bewohnt, soll bei Strafe von acht Franken eine eigene Dachleiter besitzen, sondern überdies ist jede Ortsgemeinde, je nach ihrer Grösse, wenigstens zwei bis vier Feuerleitern, welche oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern zum Hinaufschieben, und unten mit starken eisernen Spitzen versehen sein müssen, wie auch vier bis acht Feuerhaken zu halten und an einem sichern Orte aufzubewahren verpflichtet.

34. Zu jeder Feuerleiter sind vier bis sechs starke Männer zu bestellen, welche bei entstehendem Brande sich augenblicklich zu vorbeschriebenen Leitern und Haken zu begeben, selbe an den Ort des Feuers zu bringen und damit, so wie es angeordnet wird, zu verfahren haben.

35. Da die Feuerspritzen das wesentlichste Hülfsmittel zur Hemmung und Tilgung einer ausgebrochenen Feuersbrunst sind, so verordnen Wir andurch, dass in jeder Ortsgemeinde, die wenigstens aus fünfzig Häusern bestehet, und für kleinere Ortschaften, in jedem Kirchspiel oder Kreise, wo noch keine Feuerspritze vorhanden sein sollte, wenigstens eine, oder nach der Grösse des Umfangs auch zwei derselben angeschafft und mit den erforderlichen ledernen oder tüchenen Schläuchen und Eimern versehen werden; auch wird hiebei besonders empfohlen, die Feuerspritzen mit den erforderlichen Sieben versehen zu lassen, um dadurch zu verhindern, dass mit dem Wasser nicht zu viel Unreinigkeiten hereingeschöpft, und hiedurch die Feuerspritze sehr bald verstopft und unbrauchbar gemacht werde.

36. Die Feuerspritzen sollen, sammt den dazu gehörigen Schläuchen und Wassereimern, von denen letztern bei jeder Spritze wenigstens acht bis zwölf vorhanden sein müssen, in einem luftigen, wo möglich abgesonderten und sichern Orte aufbewahrt, und stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

37. Zu jeder Feuerspritze sind die erforderlichen Spritzenmeister, welche den Schlauch und das Wendrohr zu dirigieren haben, nebst den nöthigen Gehülfen von dem Gemeinderath zu bestellen und in Pflicht zu nehmen.

38. Alle Jahre zweimal, nämlich im Früh- und Spätjahr, sollen die Feuerspritzen in Beisein aller dazu geordneten Personen probirt, die Schläuche gereinigt, getrocknet, und wo es nöthig ist, auch sogleich wieder ausgebessert werden.

Das Gleiche hat auch dann zu geschehen, wenn die Feuerspritzen bei einem Brand gebraucht worden sind.

39. Dann sind in jedem Orte eine bestimmte Anzahl, und auch in den kleinsten Gemeinden wenigstens drei Feuerläufer zu bestellen und zu verpflichten.

40. Die Wasserbehälter, Brunnen und Wasserleitungen sollen aller Orten wohl besorgt und unterhalten werden, damit bei einer Feuersnoth etwa nicht aus daheriger Vernachlässigung Wassermangel entstehe.

41. Endlich wird jeder Gemeinderath einen Feuerinspektor oder Brandmeister, und ein oder zwei sogenannte Feuerbeschauer erwählen, und an Eidesstatt in Gelübde aufnehmen.

42. Der Feuerinspektor hat unter der Oberaufsicht des Gemeinderathes die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Massregeln und Anstalten, die sowohl zur Verhütung jeder Feuersgefahr, als zu schleuniger Hülffleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hier vorgeschrieben sind, und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen.

43. Die Feuerbeschauer, die stets aus bau- und werkverständigen Bürgern gewählt werden sollen, sind gehalten, wenigstens zweimal des Jahrs, als im Frühling und Herbst, und so oft es noch in der Zwischenzeit nöthig ist, wo möglich in Beisein eines Kaminfegers, die Feuerstätten, Heerde und Kamine, sammt allem, was einige Feuersgefahr veranlassen könnte, in allen Häusern der Gemeinde sorgfältig zu untersuchen, und besonders darauf zu achten, ob die Oefen, Feuerplatten, Gewölbe und Rauchfänge so verwahrt und in solchem Zustande seien, dass keine Feuersgefahr zu befürchten, ob fleissig gerusset, und überhaupt die Vorschriften gegenwärtiger Feuerordnung befolgt werden; sie werden das schadhaft oder fehlerhaft Gefundene nebst dem Namen des Hauswirths aufzeichnen, die nöthigen Verbesserungen alsogleich anordnen, und die saumseligen und nachlässigen Hausbewohner über das Ordnungswidrige dem Gemeinderath zur gesetzlichen Strafe verzeigen, welch letzterer erforderlichen Falls dem Oberamtmann zur weitem gerichtlichen Verfügung hievon die Anzeige zu machen hat.

44. Mit jedem neuen Jahre sollen in jeder Gemeinde des Kantons die Feuerinspektoren und Feuerbeschauer, die Spritzenmeister und die übrigen, zur Feuerspritze, zu den Feuerleitern, Haken und Eimern bestellten Männer, die Feuerläufer und die bei einer Feuersbrunst zu Handhabung der guten Ordnung und Sicherheit bestimmte Miliz und Reservemannschaft neuerlich bestätigt, oder an ihrer Statt andere ernannt und aufgestellt, und hierüber ein genauer und namentlicher Feuerrodel errichtet, auch stets dafür gesorgt werden, dass auch im Laufe des Jahres nie eine dieser Stellen unbesetzt bleibe. Der Gemeinderath ist für die Genauigkeit und richtige Kompletirung des Feuerrodels verantwortlich.

45. Die Oberamtmänner werden bei der ihnen auferlegten jährlichen Bereisung ihres Bezirkes mit besonderer Aufmerksamkeit darauf achten, was für Feueranstalten in jedem Orte bestehen, wie die vorhandenen Feuergeräthschaften beschaffen sind, ob der vorgeschriebene Feuerrodel richtig und vollständig sei, und wie überhaupt die allgemeine Feuerordnung beobachtet und gehandhabt werde; worüber sie jeweils von jeder Gemeinde den umständlichen Bericht an den Kleinen Rath einzusenden haben.

III. Anstalten bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst,^o) und zwar:
a. Bei einer Feuersbrunst am Orte selbst.

46. Jeder, der in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuersbrunst wahrnimmt, sei es bei Tag oder bei Nacht, soll durch die Strassen Feuer rufen, und dadurch alle Ortsbewohner zur Hülffleistung auffordern.

47. Würde ein Hausherr oder dessen Hausleute, in der Hoffnung, das Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer Ursache sein Haus verschlossen halten und Feuerlärm zu machen unterlassen, so soll er mit fünfzig bis hundert Franken bestraft, und im Fall hieraus wirklich ein grösserer Brandschaden erfolgen sollte, nach Vermögen zum diesfälligen Ersatz angehalten werden.

48. Sobald das Feuer irgendwo ausgebrochen, soll auch mit der Feuerglocke von dem Ersten dem Besten Sturm geläutet werden. Vorzüglich sind die Thurm- und Ortswächter bei schwerer Verantwortung und Gefängnisstrafe hiezu verbunden.

Nimmt das Feuer überhand, so dass auch auswärtige Hülfe immer nothwendiger wird, so muss mit dem Sturmkläuten angehalten werden, jedoch nur so lange, bis die grösste Gefahr oder hinreichende Hülfe vorhanden ist.

49. Auch sollen mit den noch hier oder dort zu diesem Zwecke vorhandenen Kanonen oder Böllern, sobald in der Nähe von zwei bis drei Stunden eine Brunst wahrgenommen wird, die üblichen Notschüsse geschehen; wofür die hiezu bestellten Aufseher und Wächter verantwortlich sind.

*§ 32. i. der bezirksamtlichen Instruktion (No. 75.) schreibt folgendes vor:

«Bei ausgebrochenen Bränden verfügt sich der Bezirksamtman im Begleit des Amtspersonals unverzüglich an Ort und Stelle und nimmt die Untersuchung über die Brandveranlassung vor, mit deren Ergebnissen er nach gesetzlicher Vorschrift verfährt.»

«Von jedem Feuerausbruch ist gleichzeitig auch dem Polizeidepartement Kenntniss zu geben.»

50. Bricht die Brunst in der Nacht aus, so soll besonders in Städten, wo keine zweckmässigere Beleuchtung eingerichtet ist, jeder Bürger und Einwohner bei Strafe von vier Franken verbunden sein, zu einiger Beleuchtung der Strassen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen, sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird.

51. Die bestellten Feuerläufer sollen bei Nachtzeit mit ihren an langen Stangen befestigten Windlichtern (Rondellen) versehen, sogleich in die nächstgelegenen Städte und Ortschaften, besonders wo Feuerspritzen vorhanden sind, hinlaufen, oder wo möglich dahin reiten, und dem dasigen Gemeinderath bestimmt anzeigen, in welchem Orte es brennt.

52. Bei dem ersten Feuerlärm haben sich der Feuerinspektor oder Brandmeister, die Spritzenmeister, nebst den andern zur Spritze, Feuerleitern, Haken und Eimern bestellten Leute mit möglichster Eile, und ohne erst nach dem Feuer zu sehen, jeder auf seinen angewiesenen Posten zu begeben, und sammt den Spritzen und übrigen nöthigen Feuergeräthschaften auf den Brandplatz zu eilen. Derjenige, so ohne besonders wichtigen Grund zu spät erscheint oder gar wegbleibt, soll mit vier bis acht Franken gebüsst werden.

53. Bei gleiche Strafe von vier Franken sollen auch die Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Decker und Kaminfeger nebst ihren Gesellen mit Maurerhämmern, Aexten und Beilen, die Küfer und Kleinbinder mit ihren Tragbücken und Brenten, alle übrigen Bürger und Hintersassen, Handwerksgesellen und Dienstboten aber mit den Eimern, die ihnen selbst oder ihren Herren und Meistern zugehören, auf dem Brandplatze sich efinden, und da nach Anordnung des Kommandanten oder Brandmeisters zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen lassen.

54. Eben so ist es Pflicht aller Mitglieder des Gemeinderathes, sich alsogleich zu versammeln und dem Brandkommandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen, und überhaupt alles dasjenige zu veranstalten, was nach Umständen zu schleuniger Unterdrückung der Brunst, zu Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten, zu Herbeibringung auswärtiger Hülfe und zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung nöthig ist.

Daher ist auch jedermann bei strenger Ahndung und Strafe gehalten, die gemeinderäthlichen so wie die Anordnungen des Brandkommandanten augenblicklich zu befolgen.

55. Der Kommandant oder Brandmeister wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten, dass die zur Hülffleistung herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und Feuergeräthschaften ohne mindesten Aufenthalt auf das Zweckmässigste verwendet werden. Zu diesem Ende wird er in dem ersten Augenblick eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser, und wenn hinlängliche Mannschaft gegenwärtig ist, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Wassergegenden sich aufstellen lassen, welche auf einer Seite die gefüllten, auf der andern die leeren Eimer von Hand zu Hand zu reichen haben, um auf diese Art so viel Wasser als möglich auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen zu bringen.

56. Brennt es in einem Dorfe, so wird der Brandmeister sogleich einige Mannschaft, mit nassen Tüchern und gefüllten Wassereimern versehen, auf die Strohdächer der benachbarten Häuser abordnen, und die Feuerspritze vorzüglich zur Beschirmung der nächsten Häuser gebrauchen.

57. Sollten zu wenig Wassereimer auf dem Brandplatze, oder wegen zu weiter Entfernung der Wasserbehälter wirklicher Wassermangel vorhanden sein, so sollen die Weibsleute im Orte auf den ersten diesfälligen Aufruf das Wasser in Zübern zuzutragen gehalten sein; auch soll dasselbe nöthigen Falls in Fässern und andern grössern Wassergeschirren auf Wagen oder Schlitten zugeführt werden.

58. Wenn eine Feuersbrunst zur kalten Winterzeit entsteht, wo wegen dem Gefrieren des Wassers die Feuerspritzen unbrauchbar werden könnten, so ist sogleich zu veranstalten, dass in den öffentlichen Bauche- und Waschhäusern, so wie auch in den nahen, hiezu schicklichen Partikularhäusern Wasser gewärmt werde, um die Feuerspritzen nach Nothdurft damit begiessen und ausfüllen zu können.

Zu welchem Ende, aber noch mehr zur eigenen Ortssicherheit vor Feuersgefahr, die Gemeinden, da wo noch keine sind, gemeine und öffentliche Bauche- und Waschhäuser erbauen zu lassen nicht verabsäumen sollen.

59. Sollte während der Brunst durch ein Flugfeuer oder auf andere Art noch ein zweiter Brand im Orte entstehen, so darf nicht alles von dem ersten Feuer weglaufen, sondern es haben die Kommandanten und Vorgesetzten schleunig zu veranstalten, welche Mannschaft mit Spritzen, Leitern, Haken und Eimern dahin gehen soll; für welchen Fall auch aus besonderer Vorsicht bei jeder Feuersbrunst die noch vorrätthigen ent-

behrlichen Feuerhaken, Eimer usw. mit einiger Mannschaft in Bereitschaft bleiben sollen, um, wenn es die Noth erfordert, schleunig zu Hülfe zu kommen.

60. Nur aus Neugierde herbeilaufende und müssig herumstehende Leute sollen, wo es noch an Arbeitern mangelt, mit Gewalt zur Hülffleistung angehalten, widrigenfalls von da fortgewiesen werden; besonders sind die Weiber, Kinder, so wie alle alte gebrechliche Leute bei Hause zu lassen, während die übrigen Hausgenossen zur Hülfe eilen.

61. Zur Rettung und Bewahrung der Effekten und Hausgeräthschaften, welche aus den brennenden oder den benachbarten, der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern geflüchtet werden, soll in jenen Ortschaften, wo sich eine nicht allzuweit entfernte Kirche befindet, diese hiezu bestimmt; an andern Orten müssen alsogleich durch die Vorgesetzten Plätze oder Häuser bezeichnet, und wo immer der Verwahrungsort sein wird, unverzüglich eine hinlängliche Anzahl bewaffneter Mannschaft zur Wache dahin abgeordnet, und überhaupt durch Ausstellung bewährter ehrlicher Männer gesorgt werden, dass unterwegs nichts beiseits getragen oder sonst entwendet werden könne.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muss zuerst fort, und ausser dem Ort auf das freie Feld gebracht, und da genau bewacht werden.

62. Zu diesem Ende soll in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl wackerer Männer aus der Elite- und Reservemannschaft gewählt, und auf bestimmte Zeit dafür verpflichtet werden, dass sie bei einer im Orte entstehenden Feuersbrunst, unter Kommando eines Ober- oder Unteroffiziers, mit ihrem geladenen Obergewehr versehen, alsogleich und bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Gefängnisstrafe ausrücken, sich an einem bestimmten Ort versammeln, um sohin nach erhaltener Ordre die geflüchteten Effekten und Mobilien sowohl auf der Strasse als an ihrem Verwahrungsorte zu schützen und zu sichern, wie auch, wo es nöthig ist, die Wasserleitungen und Wasserbehälter zu bewachen, wenn irgend eine Besorgnis vorhanden wäre, dass dieselben aus Zufall oder aus böser Absicht verstopft oder abgeleitet werden könnten.

63. Auch verordnen Wir noch, dass, wo immer inner unserm Kanton eine Feuersbrunst entsteht, nicht nur alle in demselben Bezirke bestellten Landjäger, sondern auch die, welche in den angrenzenden Bezirken stationiert sind, insofern die Feuersbrunst nicht über zwei Stunden entfernt ist, unverzüglich auf den Brandplatz eilen, und daselbst unter

Kommando ihres anwesenden Ober- oder Unteroffiziers nach Kräften zu Handhabung guter Ordnung und der gemeinen Sicherheit mitwirken, besonders aber darauf Acht tragen sollen, ob etwa nicht schlechtes Gesindel sich daselbst einschleiche, und den allgemeinen Schrecken und Verwirrung zu benutzen trachte, um unbemerkt Menschen und Häuser zu plündern; derlei verdächtige Leute sind betretenden Falls sogleich anzuhalten und gefänglich einzuziehen.

64. Wenn nun das Feuer plötzlich gelöscht ist, und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu sein scheint, soll aus Vorsicht der Brandplatz noch einige Zeit bewacht werden, damit es ja gleich bemerkt und zu Hülfe gerufen werden könne, im Falle noch da oder dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings wieder ausbrechen wollte.

Auch die Feuerspritzen und Feuergeräthschaften sind noch eben so lange unter gehöriger Aufsicht an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie, nachdem sie vorher gereinigt und nöthigen Falls ausgebessert sind, in ihren Verwahrungsort zurückgebracht werden.

65. Endlich werden sich die Gemeinderäthe und Oberamt männer bei ihrer persönlichen Verantwortung angelegen sein lassen, über die Entstehung der Feuersbrunst die genauesten Erkundigungen einzuziehen, und hiebei all dasjenige zu beobachten, was der § 26. Unsers Dekrets vom 16. Mai 1805. über Errichtung der allgemeinen Feuerassekuranz bestimmt vorschreibt, um all diejenigen, welchen hierin eine sträfliche Nachlässigkeit oder offenbare Schuld zur Last fällt, zur strengen Verantwortung und gesetzlichen Strafe ziehen zu können.

b. Wenn eine Brunst in einem benachbarten Orte ausbricht.

66. Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocken, oder durch Notschüsse, oder durch herbeieilende Feuerläufer von einer auswärtigen, in oder ausser dem Kanton entstandenen, jedoch nicht über drei Stunden entfernten Feuersbrunst die Anzeige erhält, so soll das Feuerzeichen im Orte gegeben, und darauf die Ortsvorgesetzten, Brand- und Spritzenmeister, sammt denen zur Feuerspritze geordneten Männern sogleich an dem in jeder Gemeinde bestimmten Versammlungsort sich einfinden, und erstere berathen, ob die Feuerspritze abgehen solle oder nicht.

Indessen die Feuerläufer nach erhaltener Weisung ohne Verzug mit Feuerhaken oder Eimer, und bei Nachtzeit mit ihrer Rondelle versehen, nach der Gegend hinlaufen, wo das Feuer sichtbar wird, über den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einziehen, und ihrem Gemeinderath hinterbringen müssen.

67. Bezeichnet die Nähe der Brunst oder die Anzeige der Feuerläufer den sichern Ort, wo es brennt, so muss die Feuerspritze ohne längern Bezug mit allen nöthigen Feuergeräthschaften, den Spritzenmeistern und den dazu bestellten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

68. Zu diesem Ende sollen alle Pferdebesitzer, besonders Fuhrleute, Müller etc., so wie sie die voraus bestimmte Reiheordnung trifft, die erforderliche Anzahl angeschirrter Pferde nebst Fuhrknechten zur Fortbringung der Feuerspritzen und übrigen Feuergeräthschaften und der hiezu nöthigen Mannschaft auf die erste Aufforderung unverzüglich abgeben; eine diesfällige Verweigerung soll mit zwanzig bis fünfzig Franken bestraft, und im Nothfall die erforderlichen Pferde auch mit Gewalt weggenommen werden.

Würde aber bei einer solchen Gelegenheit, ohne irgend ein persönliches Verschulden, ein Pferd beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet, so soll dem Eigenthümer von der betreffenden Gemeinde hiefür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

69. Sowohl die Spritzenmeister als die übrige zur Hülffleistung herbeigeeilte Mannschaft ist den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst bestellten Brandkommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen, und sollen daher auch mit ihren Spritzen und Feuergeräthschaften nicht eher wieder von da nach Hause zurückkehren, als sie nach gänzlich gelöschtem Brande von dem dortigen Gemeinderath auf gewohnte Art dankbar entlassen werden.

70. Diejenige anderortige Feuerspritze, die bei was immer für einer im Kanton entstandenen Feuersbrunst in brauchbarem Zustande die erste auf dem Brandplatze sich einfindet und daselbst thätige Hülfe leistet, soll zu Gunsten der dabei befindlichen Spritzenmeister und beigeordneten Gehülfen sechzehn bis zweiunddreissig Franken Belohnung aus der Feuersozietätskasse erhalten. Das Zeugniss, dass sie die ersten auf dem Platze erschienen und daselbst gute Dienste geleistet habe, muss von dem Gemeinderathe des Orts, wo die Brunst war, pflichtmässig ausgestellt und an die Finanzkommission eingesandt werden, die nach dessen Würdigung die oben bestimmte Prämie ausbezahlen und der Feuersozietät gehörig in Rechnung bringen wird.

Zu dieser Feuerordnung erliess der Kleine Rat (Regierungsrat) am 20. August 1806 die «Vollziehungs-Verordnung zur allgemeinen Feuerpolizeiordnung», die in ihren 17 Abschnitten einzelne Paragraphen der Feuerordnung genauer umschreibt. Am 12. Februar 1830 ergänzte der Kleine Rat die Vollziehungsverordnung von 1806 aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen mit einer «Nachträglichen Feuerpoli-

zei-Verordnung». Die revidierten Brandversicherungsgesetze von 1834, 1849 und 1865 ergänzten die feuerpolizeilichen Vorschriften der Feuerordnung von 1806. Zum Feuerwehrwesen äusserten sie sich nicht. So galt die Feuerverordnung von 1806, was das *Feuerwehrwesen* betrifft, bis 5. Januar 1907, als das Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 28. Februar 1905 in Kraft trat, was die *Feuerpolizei* betrifft, sogar bis Ende 1955. Am 1. Januar 1956 trat die Verordnung über die Feuerpolizei vom 18. November 1955 in Kraft.

Anmerkungen

¹ Gesetzessammlung, 3. Bd. S. 375

² Dem Personal der Kantonsbibliothek danke ich herzlich für die Anfertigung einer Kopie des Katechismusses.

³ Gesetzessammlung, 3. Bd. S. 375–383.

2. Organisation und Ausbildung

Aus der Feuerordnung von 1806 (zitiert «1806», die 2. Ziffer bedeutet den Paragraphen) und der nachträglichen Feuerpolizeiverordnung von 1830 (zit. «1830») geht hervor, wie das Feuerlöschwesen in den aargauischen Gemeinden, also auch in Rheinfelden, hätte organisiert sein sollen.

Löschdienstpflichtig war 1806 grundsätzlich die ganze Bevölkerung, ausgenommen Frauen, Kinder und alte, gebrechliche Leute, die bei einem Brand zu Hause blieben (1806,32, 60). Die Frauen wurden aber zugezogen, wenn die Eimermannschaft allein nicht genug Wasser zu den Spritzen schaffen konnte (1806, 57). Von 1830 an dauerte die Löschdienstpflicht vom 16. bis 50. Altersjahr. Ausgenommen waren Geistliche, Lehrer, Staats- und Bezirksbeamte, Kassa- und Kanzleibeamte, Angestellte und Bedienstete (1830, 18).

An der Spitze des Löschwesens stand der Feuerinspektor oder Brandmeister. Er hatte «unter der Oberaufsicht des Gemeinderates die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Massregeln und Anstalten, die sowohl zur Verhütung jeder Feuergefahr, als zu schleuniger Hülfsleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst hier vorgeschrieben sind und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen» (1806, 42). Laut Feuerordnung von 1806 war mit Brandmeister und Feuerinspektor ein und dieselbe Person gemeint. In Rheinfelden teilte man das Amt aber eine Zeitlang auf zwei Personen auf. Der Brandmeister war nach heutigem Gebrauch der Feuerwehrkommandant, der Feuerinspektor gehörte — als Präsident? — der Feuerbeschau an.

Die Löschdienstpflichtigen waren eingeteilt

- zu den Spritzen
- zu den Leitern
- zu den Haken
- zu den Eimern
- zur Miliz (1806,44)

Die Spritzenmannschaft bediente die Feuerspritzen. Die Leitemannschaft brachte die Feuerleitern auf den Brandplatz und stellte sie auf, wie befohlen wurde. Die Hakenmannschaft schaffte die Feuerhaken herbei und riss damit, wenn es nötig war, Gebäudeteile ein. Die Eimermannschaft sorgte dafür, dass die gemeindeeigenen Feuereimer auf den Brandplatz kamen. Die Miliz, ab 1830 Feuerwache genannt, bestand aus Militärdienstpflichtigen. Sie sorgte für Ordnung und Sicherheit auf dem

Brandplatz und bewachte die geretteten «Effekten und Hausgerätschaften», ebenso wenn nötig, die Wasserleitungen und Wasserbehälter (1806, 62; 1830, 16).

Jede Spritzenmannschaft wurde von einem Spritzenmeister befehligt (1806, 37).

Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und Kaminfeger erschienen samt ihren Gesellen mit ihren Werkzeugen (Maurerhämmern, Äxten, Beilen), Küfer und Kleinbinder mit Tragbücken und Brenten auf dem Brandplatz (1806, 53).

Die Zahl der Feuerläufer oder -reiter wurde vom Oberamtmann (Bezirksamtmann) bestimmt (1830 16), es mussten aber mindestens drei sein (1806, 39). Sie sollten bei einer Feuersbrunst in die nächsten Ortschaften laufen oder reiten, besonders wenn dort Spritzen vorhanden waren, und dem Gemeinderat melden, wo es brannte. Bei Nacht trugen sie ein Windlicht, eine Rondelle, mit sich. — Ein Eilbote meldete den Brand dem Oberamtmann (1830, 24).

Alle Nichteingeteilten, «Bürger und Hintersassen, Handwerksgesellen und Dienstboten» fanden sich mit Eimern auf dem Brandplatze ein und hielten sich dort dem Brandmeister zur Verfügung (1806, 53).

Der Gemeinderat versammelte sich bei einem Feuersausbruch auf dem Brandplatz und ging dem Brandmeister mit Rat und Tat zur Hand. Nach dem Brand untersuchte er mit dem Oberamtmann die Brandursache. Er führte den Feuerrodel, ernannte den Brandmeister, die Spritzenmeister und die Feuerläufer oder -reiter (1806, 44, 54).

Überwacht wurde das Feuerlöschwesen im Bezirk vom Oberamtmann, der seinerseits für die Einhaltung aller Vorschriften im ganzen Bezirk dem Regierungsrat verantwortlich war (1806, 45).

Der Feuerrodel enthielt die Organisation des Feuerlöschwesens einer Gemeinde mit genauen Verzeichnissen der einzelnen Mannschaften und ihrer Vorgesetzten. Er musste ständig nachgeführt und jedes Jahr im Februar «einer allgemeinen Versammlung aller Einwohner» einer Gemeinde vorgelesen werden (1830, 20), damit jeder Einwohner wusste, was er in einem Brandfalle zu tun hatte. Mit dem Feuerrodel waren auch die Feuerordnung von 1806 und die Verordnung von 1830 zu verlesen.

Das Verlesen der Feuerordnung von 1806 und des Feuerrodels war denn auch ein fast regelmässig wiederkehrendes Geschäft an den Rheinfelder Gemeindeversammlungen, hie und da sogar das einzige. So heisst es im Protokoll vom 16. Februar 1810 unter Punkt 9:

«Wurde das Gesetz vom 13. Mai 1806 über die Feuerordnung republiziert.»¹ Ein Jahr später las man auch den neuen Feuerrodel ab. Zur Gemeindeversammlung vom 7. März 1813, an der ebenfalls Feuer-

ordnung und -rodel verlesen wurden, lud man auch die «Hindersässen und Kantonsbürger» ein. Die Verordnung von 1830 schrieb dies dann ausdrücklich vor, wie Seite 85. zu lesen ist. Weil damals aber auch in Rheinfelden der grösste Teil der Einwohner aus Ortsbürgern bestand, vergass man wohl etwa, auch die feuerlöschpflichtigen Nichtbürger zu den Gemeindeversammlungen einzuberufen. Noch 1843 musste ein Bürger den Antrag stellen, es seien an diese Versammlungen nicht nur die Ortsbürger, sondern *alle* Einwohner einzuladen. Der Antrag wurde von andern Bürgern unterstützt und darauf zum Beschluss erhoben. Als ob es da überhaupt etwas zu beschliessen gegeben hätte! Es scheint, als habe der Gemeinderat die «Nachträgliche Feuerpolizei-Verordnung» von 1830 nicht gekannt, geschweige denn vorlesen lassen, wie es Vorschrift war.

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 1813 beschloss man, «zur Verhütung aller Unordnung bei einem Feuerlärm² und zur Beschleunigung des Vorspannes an die Feuerspritzen», die Fuhrleute, die zuerst auf dem Platz vor dem städtischen Rathaus³ zur Bespannung der Feuerspritze erschienen, zu prämiieren. Für vier Pferde betrug die Prämie Fr. 16.—, für zwei Fr. 8.—; Einzelpferde wurden nicht prämiert, wohl aber konnten sich Fuhrleute mit nur einem Pferd zusammentun. Fast vierzig Jahre später, 1851, als es galt, mit der Landspritze zu einem Brand in Zeiningen auszurücken, trafen die Pferde wieder verspätet vor dem Rathaus ein. Darauf erhielt Polizeidiener⁴ König den Auftrag, ein Verzeichnis der Pferdebesitzer aufzunehmen, die mindestens zwei Pferde hatten, und einen Pikettplan aufzustellen. In der für die damaligen Verhältnisse unglaublich kurzen Zeit von zwei Tagen lagen Verzeichnis und Plan vor. Danach waren nun jedes Quartal 6 bis 7 Pferde auf Pikett. Gleichzeitig wurden die Entschädigungen für die «über Land gehenden Zugpferde, Mannschaft und Reitpferde» wie folgt geregelt: Sie betrugen

- | | |
|---|----------|
| a) für 2 Zugpferde dem Eigentümer | Fr. 8.— |
| b) dem betreffenden Fuhrknecht | Fr. 2.— |
| c) dem Feuerreiter nebst Pferd | Fr. 3.50 |
| d) einem Feuerboten | Fr. 1.40 |
| e) der eingeteilten Spritzenmannschaft
wenn sie über Land muss und auf
dem Brandplatz arbeitet pro Mann | Fr. 1.40 |
| f) wann diese Mannschaft nicht auf dem
Brandplatze angelangt pro Mann | — .70 |

Um diese Entschädigungen zu erhalten, mussten sich die Leute ihre Anwesenheit auf dem Brandplatz vom jeweiligen Ortsvorsteher (Gemeindeammann, Bürgermeister) bescheinigen lassen.

Als 1834 in Nordschwaben⁵ Feuer ausbrach, erschienen die Feuerreiter auf das Sturmläuten hin zu spät. Sie wurden vor den Gemeinderat geladen, «ernsthaft zur Erfüllung ihrer Pflicht aufgefordert», ansonst sie künftig «zur Verantwortung und Strafe würden gezogen werden.» Ähnlich erging es das Jahr darauf zwei Vorgesetzten, die bei einem Feuer ausbruch ebenfalls verspätet erschienen.

1837 und 1839 stellten Bürger an der Gemeindeversammlung den Antrag, der alte Bach sollte gesäubert werden, «damit nicht in Fällen der Not das Wasser infolge aufgehäuften Schlammes nicht mehr brauchbar sei.» Der Stadtbach war bei Brandfällen der wichtigste Wasserlieferant. Brannte es im östlichen Teil der Stadt — Geissgasse, Kupfergasse —, so leitete man in der Wassergasse einen Teil des Wassers aus dem Stadtbach in den alten Bach, der schon seit langer Zeit trocken lag. Dieser alte Bach führte gegen den Albrechtsplatz hinab und mündete unterhalb der Johannerkapelle in den Rhein. An verschiedenen Stellen konnte man ihn stauen, z.B. auf dem Albrechtsplatz, wie zu sehen war, als er während der Pflasterungsarbeiten vor einigen Jahren zum Vorschein kam.

1838, wiederum an einer Gemeindeversammlung, stellte ein Teilnehmer den Antrag, «einen jeden, der eine auf die Feuerordnung bezügliche Verpflichtung habe, durch eine schriftliche Instruktion über den Umfang derselben gehörig zu belehren, damit die in solchen Fällen so höchst wichtige Schnelligkeit und Einmütigkeit, Klarheit und Umsicht bei Anordnung von Hilfsanstalten erzielt werden könne.» Diesem Antrag wird aus begreiflichen Gründen nicht stattgegeben worden sein, dies wäre auch gar zu umständlich und wohl auch von geringem Nutzen gewesen. Mehr genützt hätten eigentliche Feuerwehrrübungen, aber davon war man in Rheinfeldern — und auch anderswo — noch weit entfernt. Merkwürdig kommt einem vor, dass offenbar nicht einmal die Abteilungskommandanten Verzeichnisse mit den Namen der Untergebenen besaßen, sie also nicht genau wussten, wer zu ihnen gehörte. 1837 verlangten sie deshalb, «dass ihnen von der untergebenen Mannschaft . . . Auszüge erteilt werden sollen.» Ob sie die Auszüge erhalten haben, weiss ich nicht.

Es scheint im Rheinfelder Feuerlöschwesen manche Mängel gegeben zu haben. Erfreulich aber war, dass sich die Bürger darüber Gedanken machten, Verbesserungen vorschlugen, auch wenn diese nur Einzelheiten betrafen, das Übel nicht an der Wurzel packten. Es regte sich etwas, und es sollte gar nicht mehr so lange gehen, bis sich im Rheinfelder Feuerlöschwesen Verbesserungen abzuzeichnen begannen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. März 1839 sagt, neben der Feuerordnung sei der «rectifizierte Rodel» verlesen worden,

«in welchem zugleich die speziell für die Stadt selbst und die Umgegend geltenden Vorschriften bei Feuersgefahr und Feuersnot enthalten sind». Es dürfte sich dabei um die Vorschriften für das Sturmläuten gehandelt haben, die im Feuerrodel von 1844 stehen. Dieser Rodel ist der älteste aus dem letzten Jahrhundert; weitere stammen aus den Jahren 1845, 1846, 1855, 1857/58, 1858/59 und 1859/60. Hier folgt nun der Feuerrodel von 1844 im Wortlaut. Er gibt die Organisation des Rheinfelder Feuerlöschwesens aus der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts genau wieder.

Revidierter Feuerrodel pro 1844
Feuer-Ordnung

und Verzeichnis der Mannschaft sowie ihre Plätze und Verrichtungen bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst.

A. *Sturmläuten*

1. Wenn eine ab dem Lande vor dem obern Tore oder neuen Tore⁶ ausgebrochene Feuersbrunst angezeigt wird, sei es durch Feuerreiter oder sonst, so solle mit der Obertorglocke von dem Torwächter sogleich Sturm geläutet und gleich darauf mit der Rathausglocke dasselbe getan werden.
2. Sollte von badischer Seite her zum Rheintor⁷ hinein oder von Säckingen auf diesseitigem Boden kommend eine Feuersbrunst angezeigt und Hülfe angesucht werden, so muss nur mit der Rathausglocke durch den Ratsweibel deswegen das Zeichen gegeben werden.
3. Sollte aber endlich in hiesiger Stadt selbst Feuer ausbrechen, so wird von dem ersten besten mit der grossen Glocke im Kirchturm gestürmt, eigens ist aber dazu bestimmt und zur Aufsicht dafür beordert: Josef Nussbaumer, Sigrüst

B. *Wasserleitung.*

Wenn in der Gegend der Kupfer-, St.-Johannser-⁸ und Geissgass Feuer ausbrechen sollte, so soll der Stadtbach in den sogenannten alten Bach⁹ geleitet werden und nicht mehr wie vorher durch die Gassen.

Zur Schwellung¹⁰ des Baches sind bestimmt

Franz Meyer, Färber, Moritz Goiser und Conrad Villinger, Müller

C. *Brandmeister und Feuerinspektor*

Hiezu sind ernannt

Ignaz Lang, Gemeinderat, in Ermangelung Herr Josef Perrollaz, Gemeinderat, Johann Zahner, Ziegler, Sohn, in Ermangelung desselben Josef Senger, Hafner

D. *Handwerksleute*

welche unter dem unmittelbaren Kommando des Brandmeisters stehen.

Zimmerleute mit ihren Gesellen als

Josef Knapp, Werkmeister, Fidel Rohrer, Heinrich Bayer und Caspar Knapp

Maurer mit ihren Gesellen

Fridolin Gottstein, Josef Martin, Stefan Erdin, Anton Müller, Johann Rosenthaler und Josef Birchmeyer

Hafner mit ihren Gesellen

Josef Senger, Caspar Nussbaumer, Carl Wolf und Johann Zahner, Ziegler, Sohn

E. *Feuerspritzen*

I. *Zur grossen*

Das Kommando und die Aufsicht über dieselbe hat Fidel Guthauser, Schlosser, und Josef Knapp, Schmied.

Zur Dirigierung des Wendrohrs sind bestimmt

Josef Hodel, Zeugschmied, Josef Bär, Drechsler, und Josef Grunacher, Schmied.

Zur Dirigierung der Schläuche

Xaver Brutschi, Schlosser, Bendict Schmid, Sattler, Josef Anton Schmid, Sattler, und Fidel Widli, Nagler

Zur Hülfe und Arbeit¹¹

Josef Brutschi, Schreiner, Josef Gottstein, Anton Lang, Johann Ammann, Johann Kaiser, Steinhauer, Johann Schreiber, Carl Glass, Jacob Steiger, Martin Herzog, Josef Huginfeld, Weber, Jacob Soder, Seiler, Leonz Schwab, Schuster, und Josef Fricker

Zur mittleren (2ten) Feuerspritze

Das Kommando derselben hat

Josef Baumer, Sattler

Zur Dirigierung des Wendrohrs

Martin Knapp, Schlosser, Alois Meyer, Kupferschmied und Alois Schreiber, Büchschmied

Zur Dirigierung der Schläuche

Jacob Hodel, Spengler; Jacob Bröchin, Schmied und Ignaz Herzog, Siebmacher

Zur Hülfe und Arbeit

Josef Becker, Schuster; Lazarus Tschudi, Weber; Andreas Goiser, Schuster; Xaver Rohrer, Wagner; Georg Schreiber, Wagner; Josef Anton Ammann; Anton Stalder; Fridolin Baumer, Wagner; Alois Gutmann; Leonz Bitter, Schreiner; Alois Herzog, Weber und Johann Gutmann, Weber

F. *Für die Feuereimer*

Zur Besorgung und Herausgabe sind bestimmt

Jacob Bröchin, Baumeister; Ludwig Fendrich und Baptist Baumer, Färber

G. *Feuerleitern und Haken*

Als Aufseher hiezu sind bestellt

Ignaz Reutter, Buchbinder, und Xaver Hur, Weber

Zur Transferierung auf den Brandplatz

Bartholomae Baumer, Metzger; Fidel Meyer, Bleicher; Josef Brogle, Wagner; Franz Baumer, Seifensieder; Anton Meyer, Metzger; Anton Frank; Michael Baumgartner, Schreiner; Wilhelm Sprenger; Johann Baptist Knapp, Schuster; Franz Meyer, Beck; Anton Reutter, Tierarzt; Heinrich Wieland, Schneider; Georg Weiland, Drechsler; Anton Baumer, Schreiner; Josef Wunderli, Schuster; Alois Wunderli, Schuster.

H. *Feuerreuter*

Das Kommando derselben haben

Herr Posthalter Franz Josef Lützelschwab und Herr Josef Kalenbach, Dreikönigswirt

Feuerreuter:

Herr Michael Dietschi, Grossrat; Anton Liewen, Gerber; Franz Josef Lützelschwab Sohn; Alois Dietschi; Josef Thommen, Gerber; Alois Soder, Landwirt

I. *Feuerläufer*

Das Kommando über dieselben haben

Alois Schweikardt; Franz Josef Dietschi; Heinrich Bürgi, Metzger
Feuerläufer sind

Balthasar Engelberger, Metzger; Heinrich Morgen, Metzger; Johann Krimmel; Josef Liechte, Schneider; Johann Engelberger, Metzger; Eduard Lang

K. *Beleuchtung der Stadt*¹²

Als Aufseher und zum Anzünden der Laternen sind bestimmt

August Brogle, Maler, Aufseher; Johann Schmid, Maler und Michael Businger

L. *Wache*

Zur Erhaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit, zur Bewachung des Eigentums der Brandgeschädigten wird folgender Auszug beordert:

Das Kommando der Wache haben

Herr Josef Wildpret Sohn und Carl Seber, Schneider

Hornisten

Josef Meyer Sohn; Leopold Bäg, Kürschner; Josef Hochstrasser Sohn

Wachtmeister: 5 Mann

Franz Josef Bröchin Sohn, Gerber; Caspar Rosenthaler, Küfer; Caspar Kalenbach, Kiefer¹³; Franz Sprenger, Zuckerbeck; Baptist Rosenthaler, Küfer

Corporals: 4 Mann

Mathias Beker, Weber; Xaver Becker, Schreiner; Xaver Doser, Schneider, und Niclaus Bröchin, Gerber

Ferner 18 Mann Wache

Bernhard Sprenger, Müller; Johann Dietschi zur Krone; Josef Anton Hasler Sohn; Josef Becker, Wagner; Josef Erni, Küfer; Martin Schreiber, Beck, Sohn; Melchior André, Metzger; Fridolin Lützel Schwab, Kanzlist; Ignaz Guthauser, Beck; Johann Erni, Schuster; Ludwig Brutschi, Lithograph; Ferdinand Bitter, Schiffer; Josef Häsele Sohn; Burkhardt, Decker; Franz Martin Böhm; Bendict Metzger, Gärtner; Conrad Waldmeyer, Messerschmied; Ferdinand Meyer, Uhrenmacher

Die Rodel von 1845 und 1846 stimmen mit dem von 1845 mit Ausnahme der Mannschaftsbestände genau überein. Ein Vergleich mit den Vorschriften über die Organisation des Feuerlöschwesens in den aargauischen Gemeinden, wie sie in der Feuerordnung von 1806 enthalten sind (s.S. 84) zeigt, dass der Rheinfelder Rodel diesen Vorschriften entsprach. Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse waren laut § 77 der Feuerordnung von 1806 erlaubt. Es heisst dort, es sei den Städten und grösseren Ortschaften gestattet, «auf obige Vorschriften gestützt noch nähere, auf ihre besondere Lokalverhältnisse und eigene Hilfsquellen berechnete Reglemente entwerfen und in Ausübung setzen zu können.» Der nächste vorhandene Rodel, der von 1855, unterscheidet sich dann aber stark von dem 1844er. Doch davon später.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 1844 legte Gemeinderat J. Perrollaz «einen Entwurf einer Feuerordnung der Gemeinde Lenzburg vor und machte den Gemeinderat auf die vielen zweckmässigen Vorschriften desselben aufmerksam, welche in vieler Beziehung es wünschbar machen, dass eine ähnliche Feuerordnung für hiesige Gemeinde eingeführt werde.» Der Gemeinderat gab darauf seinem Mitglied Lang den Auftrag, nach dem Muster der Lenzburger Feuerordnung einen Entwurf anzufertigen, «welcher für die hiesige Gemeinde passend sein möchte.» Gestützt auf den erwähnten § 77 der Feuerordnung von 1806 hatte Lenzburg eine mustergültige eigene Feuerordnung geschaffen. Sie datierte vom 11. Juli 1843, war im Druck erschienen und umfasste auf 25 Seiten 65 Paragraphen. Es handelte sich also nicht um einen Entwurf, wie es im Rheinfelder Gemeinderatsproto-

koll heisst.¹⁴ 1846 legte J. Lang dem Gemeinderat «die von ihm entworfene Feuerordnung für die Gemeinde Rheinfelden zur weiteren Beratung und Behandlung vor.» Der Gemeinderat fasste keinen Beschluss, der Entwurf Langs blieb offenbar liegen, in den Gemeinde-ratsverhandlungen war davon nicht mehr die Rede.

Kritisch äusserte sich 1847 ein Mitglied der Rechnungsprüfungs-kommission über die Feuerlöschorganisation Rheinfeldens. In seinem Bericht an den Gemeinderat äusserte sich Carl Lützelschwab wie folgt: «9. In der Gemeinderechnung finden wir eine jährlich kehrende Ein-nahme bei Anlass von Heiraten, bestimmt für Anschaffung von Feuereimern und Baumpflanzung; im Widerspruch mit dieser Bestimmung finden wir im Ausgeben nicht einen Batzen für Feuereimer verrechnet, so dass nicht nur neue Feuereimer anzuschaffen unterlassen, sondern die alten, seichten nicht einmal repariert wurden. Bei dieser Gelegenheit möchten wir im allgemeinen den Wunsch vieler Bürger aussprechen, allen Ernstes an eine bessere Organisation der Feuerlöschanstalt zu denken; der letzte, glücklicher Weise schnell erstickte Brand hat gezeigt, wie schlecht auch in dieser Sache die Dinge stehen; wie wenig eingeübt die zu diesem Dienst bestimmte Mannschaft ist und welch Wirrwarr bei einem grösseren Unglück dieser Art aus Mangel einer guten Feuerordnung entstehen müsste. In mehreren Städtchen des Aargaus, wie z. B. in Brugg bestehen sogar Pompierscorps¹⁵ – wäre es so schwer, diese auch hier einzuführen! Warum endlich über Anschaffung der notwendigsten Feuer-lösch- und Alimentations-Instrumente seit mehreren Jahren nichts mehr verlautet, können wir kaum deuten, umso weniger, da früher schon das Be-dürfnis nach einer guten Feuerspritze ausgesprochen wurde.»

Ein Jahr später begann dann tatsächlich eine Kommission sich mit der Anschaffung einer neuen Feuerspritze zu befassen. Im Protokoll dieser Spritzenkommission vom 19. Dezember 1848 heisst es unter Punkt 7. «Endlich solle bis zur nächsten Sitzung ein Reglement über Einführung eines Pompierskorps zu Händen von Gemeinderat und Kommission ein-gereicht, dasselbe dann der Gemeinde mit der Frage vorgelegt werden, ob sie eine solche Errichtung beschliessen und die Kosten über sich nehmen wolle.» In den späteren Sitzungen ist davon nicht die Rede, auch scheint dem Gemeinderat ein Reglementsentwurf nie vorgelegt worden, es sei denn, er wäre in einer seiner Schubladen verschwunden.

Der Entwurf von J. Lang für eine Feuerordnung 1846, die kritischen Worte Carl Lützelschwabs 1847 und die Gespräche der Spritzenkommission 1848 über die Gründung eines Pompierskorps scheinen doch noch ein Ergebnis gezeitigt zu haben. 1850 besteht in Rheinfelden plötzlich ein Rettungskorps, es besass sogar eine eigene Fahne (siehe folgende Abbildung). Über seine Gründung schweigen die Akten, es war auf einmal ein-



Abb. 1
Fähnlein des Rettungskorps Rheinfelden 1850. (Fricktaler Museum).



fach da. 1851 hiess sein Chef Böhm, er führte mit seinem Korps Übungen durch, und zwar, wie es im Gemeinderatsprotokoll vom 7. Juni 1851 heisst, jeweilen am Dienstagabend um sieben Uhr. An der Übung vom 3. Juni hatten vier Mann gefehlt; sie wurden vor den Gemeinderat geladen, einvernommen und mit einem Verweis entlassen. Dann hört man von diesem Rettungskorps nichts mehr. – Etwas später muss eine Kommission eine neue «Feuerwehr-Ordnung» und einen neuen Feuerrodel ausgearbeitet haben. Am 26. Oktober 1855 beschloss der Gemeinderat jedenfalls, diese Feuerwehrordnung – zum erstenmal wird hier der Ausdruck «Feuerwehr» verwendet – drucken zu lassen und an alle Einwohner zu verteilen. Ob dies geschehen ist, weiss ich nicht, ein gedrucktes Exemplar habe ich noch nie gesehen. Im gleichen Jahr 1855 bestellte der Gemeinderat 12 Exemplare des 1848 dort erschienenen ausgezeichneten Büchleins «Grundregeln des Feuerlöschens, nebst Handhabung und Unterhaltung der Löschgeräte. Leitfaden zum Dienst bei Feuersgefahr für das Pompiercorps zu Basel. Nach den Quellen der neuesten Erfahrung bearbeitet vom Instructor des Corps.»¹⁶ Wie weit das 131seitige Büchlein in Rheinfelden benützt und sein Inhalt beherzigt worden ist, weiss ich nicht. Man hört nie mehr davon.

1855 hat sich Rheinfelden die erste eigentliche Feuerordnung gegeben. Ob es sich dabei um die oben erwähnte Feuerwehrordnung handelt, geht aus den Akten nicht hervor. Diese Feuerordnung ist dem Feuerrodel beigegeben, sie bringt allerlei Neues. Sie folgt hier wie die von 1844 im Wortlaut mit dem Unterschied allerdings, dass ich die Namen weglasse und jeweils nur den Mannschaftsbestand angebe.

«Feuer-Rodel für die Einwohnergemeinde Rheinfelden 1855

A. Dienstpflicht im allgemeinen

Alle Einwohner der Gemeinde Rheinfelden, welche rüstig und frei von hindernden bürgerlichen Gebrechen sind, haben nach Erfordernis und Fähigkeit zur Mithülfe in einer der Abteilungen dieser Feuerordnung sich einschreiben zu lassen und bei eintretenden Brandfällen Dienste zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen über das bei einlangenden Anzeigen von Feuersbrünsten zu beobachtende Verfahren.

I. Sturmläuten

1. Wie 1844, s. S. 89

2. Bei Brandfällen, auswärtigen, gleichviel im badischen oder hierseits, solle bei Nacht vom Obertor und Rathaus zugleich geläutet werden.

3. Wie 1844, s. S. 89, 2 Mann

II. Wasserleitung

Wie 1844, s. S. 89, 3 Mann

C. *Feuerkommando*

Zur Direktion der sämtlichen Feuer- und Löschanstalten auf den Brandstätten in hiesigem Orte ist ein Oberfeuerkommandant bestellt. Er wird durch zwei ihm zugeordnete Adjutanten unterstützt.

Er führt das Oberkommando über sämtliche Lösch- und Hülfskorps und richtet seine Befehle für den Spritzendienst zunächst an die Oberspritzenkommandanten und für den Dienst der übrigen Hülfsanstalten an die Korpskommandanten.

In Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung des Oberfeuerkommandanten wird er durch einen Stellvertreter ersetzt.

Den vorerwähnten Chefs liegt ob, den verschiedenen Korps die zum Löschen des Feuers und zur Rettung von Personen und Eigentum erforderlichen Befehle zu erteilen, namentlich das Herbeischaffen der Lösch- und Hülfsgerätschaften sowie deren zweckmässige Hinstellung und Anwendung anzuordnen, nach dem Gebrauche die Gegenstände zu untersuchen und nach dem Brandfalle dem Gemeinderate einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in welchem ausgezeichnete Leistungen Einzelner oder ganzer Korps sowie allfällige Nachlässigkeit von Personen oder Mangel der Einrichtungen zu erwähnen sind.

Oberfeuerkommandant: Güntert Karl ¹⁷, Adjutanten 2, von der Feuerbeschau 1

D. *Spritzenkorps*

I. Grosse Spritze: Kommandant und Stellvertreter

Zur Dirigierung des Wendrohres sind bestimmt 2 Mann

Zur Dirigierung der Schläuche 3 Mann

Pumpmannschaft 12 Mann und sämtliche Schmiedegesellen in hier.

Diese Spritzenmannschaft erscheint auf jede Aufforderung zu Übungen präzis zur bezeichneten Stunde beim Rathaus und sofort bei ergehendem Feuerlärm durch Alarmblasen und Sturmgeläute mittelst der grossen Kirchenglocke.

II. Landspritze

Kommandant

Zur Dirigierung des Wendrohres sind bestimmt 2 Mann

Zur Dirigierung der Schläuche 3 Mann

Pumpmannschaft 12 Mann und sämtliche Schustergesellen

Dieses Spritzenkorps versammelt sich jeweilen beim Rathaus auf jede Aufforderung zu Übungen zur bezeichneten Stunde und sofort ohne Aufforderung bei jedem Feuerlärm.

E. Wasserträgerkorps

Kommandant

Unter ihm und zwar zur gehörigen Beaufsichtigung des Hin- und Herganges der gefüllten Eimer seine 3 Adjutanten, der Brunnenmeister. Alle hiesigen Einwohner beiderlei Geschlechts, welche nicht schon bei andern Korps eingeteilt und imstande sind, einen gefüllten Eimer hin- und herzureichen.

Diese haben sich bei einem in hier ausgebrochenen Brande mit Schöpfwerkzeugen beim Rathause einzufinden, allwo auch die Empfangnahme der Feuereimer stattfindet.

Vom Rathaus begeben sich dann diese mit Schöpfwerkzeugen versehenen Personen nach der von ihrem Kommandanten erteilten Anleitung auf den Brandplatz und stellen sich da in Reih und Glied auf. Zur Herausgabe der Feuereimer an die vorgenannten Einwohner sind bestimmt 3 Mann.

Ebenso stehen unter dem Chef des Wasserträgerkorps die hiesigen Küfer mit ihren Gesellen sowie auch die Gesellen der Bierbrauer Dietschy und Kalenbach.

F. Feuerreiter und Feuerboten

Kommandant

Feuerreiter 5 Mann

Feuerboten 3 Mann

Erstere haben sich bei jedem Brandlärm beritten und letztere mit einer Waffe versehen beim Rathaus einzufinden, wo sie die Befehle ihres Kommandanten entgegennehmen und pünktlich ausführen. Die Feuerreiter empfangen für den ihnen aufgetragenen und vollzogenen Ritt Fr.

Die Feuerläufer für jeden geleisteten Gang per Mann Fr.

Die mit der Spritze über Land bestimmte Mannschaft erhält, wenn sie auf den Brandplatz gelangt und auf demselben arbeitet, ein jeder Fr. Wenn sie nicht auf dem Brandplatze arbeitet, jeder Fr.

G Fuhrleute zur Landspritze

Alle Pferdebesitzer, besonders Fuhrleute, Müller und dergleichen sollen, sowie die nachstehenden Reihordnung sie trifft, die erforderliche Anzahl angeschrirter Pferde nebst Fuhrknechten zur Fortbringung der Landspritze und der hiezu nötigen Mannschaft auf das jeweilige als Aufforderung geschehende Alarmzeichen unverzüglich abgeben.

Eine diesfällige Verweigerung soll mit Fr. bis bestraft und im Notfalle die erforderlichen Pferde mit Gewalt weggenommen werden.

Ohne persönliches Verschulden entstandene Beschädigung der Pferde soll von der betreffenden Gemeinde entschädigt werden. Die Spritzen haben zu bespannen: 2. im I. Quartal 4 Pferdebesitzer, im II. Quartal 4 Pferdebesitzer, im III. Quartal 3 Pferdebesitzer, im IV. Quartal 4 Pferdebesitzer

Für ein Paar Pferde, die jeder der Obgenannten zu liefern hat und sie wirklich liefert, werden dem Eigentümer bezahlt Fr. 12.–, einem fahrenden Knechte dazu Fr. 3.–.

Die Bespannungspferde werden bezahlt, wenn auch nur hier eingespannt wird und ein Abfahren unnötig werden sollte.

Die Feuerreiter und Feuerläufer und die Spritzenmannschaft werden nur bezahlt, wenn sie Bescheinigungen der Ortsvorstände beibringen, an welche sie gesendet werden. In diesen Bescheinigungen muss das beförderliche und richtige Eintreffen angegeben sein.

H. Beleuchtung des hiesigen Ortes

Bei Brandunglücken in der Stadt sind alle Bewohner der ersten Stockwerke verpflichtet, ihre Fenster zu beleuchten. Zur Beaufsichtigung hiefür sowie zum Anzünden der Stadtlaternen sind bestimmt 2 Mann.

I. Wachtmannschaft

Kommandant und Stellvertreter

Alarmblaser: 2 Mann

Wachtmeister: 3 Mann

Korporale: 4 Mann

Gemeine: 14 Mann

Diese Wachtmannschaft ist bestimmt, während eines Brandes gute Ordnung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu handhaben. Sie ist ferner bestimmt, das bewegliche Eigentum der Brandbeschädigten, welches allenfalls in der Kirche untergebracht wird, zu bewachen. Ebenso liegt ihr ob, sämtliche öffentliche Ausgänge aus der Stadt mit Schildwachen zu besetzen. Sie versammelt sich bei hier entstehendem Brandunglücke vor der Kirche.

Der Kommandant dieser Wachtmannschaft oder seine Stellvertreter haben vorkommenden Falles dafür zu sorgen, dass alle Türen der Kirche sofort geschlossen, nur die Haupttüre offen gelassen und diese mit zwei Schildwachen versehen werde. In die Kirche dürfen von der militärischen Besetzung an nur die dem Flöcknerkorps ¹⁸ zugeteilten Männer ein- und ausgelassen werden.

K Rettungskorps

Kommandant

Adjutanten: 2, Fourier: 1, Wachtmeister: 3, Korporale: 2, Schlosser: 1, Alarmblaser: 2

Mit Äxten, Rettungshaken und Seilern versehene Mannschaft 3 Mann.

Mit Flöcknersäcken¹⁸ versehene und zum Rettungskorps (für Personen) gehörige Mannschaft 11 Mann.

Mit Tragbahren versehene Mannschaft 3 Mann mit ihren Gesellen.

Mit den grossen Feuerleitern versehene und zur Herbeischaffung und Anstellung derselben bestimmte Mannschaft 12 Mann.

Versammlungsort bei dem städtischen Werkschopfe und der innern Rheinbrücke.

Dem Rettungskorps sind folgende Handwerksleute und Werkverständige zugeteilt:

Mit Feuerhaken, Äxten, Pickeln, Hämmern etc. versehene Mannschaft 1. 2 Zimmermeister mit ihren Gesellen und die Gesellen eines dritten Zimmermeisters, 2. 4 Maurermeister mit ihren Gesellen, 3. 2 Ziegler, 4. 1 Kaminfeger, 5. 1 Schreiner, der mit der Bereithaltung des Weidlings beauftragt ist.

Die Chefs verteilen die Mannschaft je nach Umständen sowohl in die brennenden Gebäude als in die der Gefahr am meisten ausgesetzten Nachbarhäuser, werden jedoch mit dem Flüchten und Retten der Fahrhabe nicht beginnen, bis wirkliche Not vorhanden ist. Beim Flüchten selbst ist mit möglichster Sorgfalt und Ordnung sowohl im Packen als im Transport zu verfahren und sollen Brechwerkzeuge aufs vorsichtigste und niemals ohne Not angewendet werden.

Ausser den betreffenden Hausbewohnern und der Mannschaft des Rettungskorps ist jedermann das Einpacken von Gegenständen untersagt. — Der Transport aller geflüchteten Fahrhabe soll ausschliesslich nur durch das Rettungskorps und von diesem nur in den dafür bezeichneten Rettungsort, nämlich in die Kirche geschehen, wo dieselbe von der Wachtmannschaft in Empfang genommen wird. Bei Brandfällen ausser der Stadt ist der geeignete Platz für die Fahrhabe der Wahl des Wachtkommandanten überlassen.

L. Entschädigungen

Bei den vorgeschriebenen ordentlichen Feuerspritzenproben erhalten die Meister eine Vergütung von Fr. 1.50, die Gehülfen eine solche von Fr. —.70.

M. Strafbestimmungen

a) Diese ordentlichen und ausserordentlichen Übungen werden ange-

setzt. Wer dabei nicht erscheint, fällt in eine Strafe, und zwar die Meister in eine solche von Fr. 1.50 und die Gehülfen in eine solche von Fr. –.70.

b) Dienstpflichtige, welche bei den Übungen oder bei Brandunglück bei ihrem Korps nicht vollständig equipiert erscheinen oder dasselbe vor dem Entlassungsappell verlassen, sowie diejenigen, welche sich beim Korps eines polizeiwidrigen Benehmens oder des Ungehorsams gegen ihre im Dienste Vorgesetzten schuldig machen, werden auf den Bericht des Korpskommandanten mit einer Busse von 2 bis 6 Franken bestraft oder je nach Umständen dem kompetenten Gerichte überwiesen.

Entschuldigungen wegen Nichterscheinens sind dem Korpschef innerhalb 24 Stunden vom vergangenen Aufgebote oder dem entstandenen Brandunglücke an gerechnet einzusenden, widrigenfalls diese Versäumnis auch im Falle nachträglicher gültiger Entschuldigung als nicht entschuldigt angesehen wird. Einzige Ausnahme hiervon machen Landesabwesenheit und durch ärztliches Zeugnis erwiesene Krankheit.

Nach jeder stattgehabten Übung sowie nach jedem Brandfalle haben die Korpschefs an den Oberkommandanten, dieser aber an den Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Ebenso werden die Bewohner des ersten Stockwerkes, welche es unterlassen, zur Nachtzeit eine brennende Laterne anzuhängen, durch den Gemeinderat mit einer Busse von 1 bis 3 Franken belegt.

Das Beleuchtungsaufsichtspersonal hat darüber Aufsicht zu führen und Bericht zu erstatten über Unterlassungsfälle.»

Der letzte erhaltene Rodel aus unserem Zeitabschnitt, der von 1859/60, ist bereits mit «Feuer-Wehr der Stadt Rheinfelden» angeschrieben. Die Löschdienstpflichtigen sind jetzt Feuerwehrpflichtige, der Oberfeuerkommandant ist zum einfachen Feuerwehrkommandanten, der Oberspritzenmeister wieder zum Spritzenmeister geworden. Der Rodel weist die gleichen Abteilungen auf, doch haben sich einzelne Bezeichnungen geändert. Die Spritzenmannschaft besteht jetzt aus Schlauchführern und Pumpmannschaft, das sogenannte Rettungskorps gehört zusammen mit der Flöcknermannschaft und der Mannschaft mit den Feuerleitern und -haken zur Rettungsmannschaft. Neu ist die Abteilung «Ärztliche Hülfeleistung», der zwei Ärzte und ein Chirurg angehören.

Doch zurück zum Feuerrodel von 1855. In der Feuerordnung fällt neben der umständlichen Sprache und nichtssagenden Sätzen auf, dass

sie z.B. im Abschnitt über die Dienstpflicht den Vorschriften der «Nachträglichen Feuerpolizeiordnung» von 1830 nicht entsprach. Grossartig waren die Bezeichnungen für die höheren Grade. «Brandmeister» und «Spritzenmeister» genügten nicht mehr, ein «Oberfeuerkommandant» und ein «Oberspritzenmeister» mussten her, und alle Abteilungschefs waren Korpskommandanten. Neu, wenigstens als Bezeichnung, waren das Wasserträgerkorps und das Rettungskorps, ebenso der Weidling, der bereitgestellt werden musste. Das Rettungskorps fasste die Abteilungen zusammen, die sich seit jeher mit der Rettung von Personen und Sachen befasste; dazu kam neu die mit Flöcknersäcken ausgerüstete Abteilung, die 1859/60 Flöcknermannschaft, anderswo auch etwa Flüchtmannschaft genannt wurde. Neu war auch, dass neben den Spritzenproben Übungen anderer Abteilungen vorgesehen waren. Alles in allem erhält man bei der Durchsicht der Feuerordnung von 1855 den Eindruck, man habe nicht nur an der Organisation etwas geändert, sondern sich auch fest vorgenommen, mit der Ausbildung ernsthaft zu beginnen, um die alten Mängel so rasch wie möglich zu beheben.

Am 18. März 1855 wurde der Feuerrodel verlesen, die Spritzenproben fanden rechtzeitig statt. Auf den 4. September mittags ein Uhr ordnete der Gemeinderat eine Übung sämtlicher Spritzen an, «bei dieser alle Abteilungen des Feuerrodels in Tätigkeit gesetzt» wurden. Eine weitere Übung, «eine allgemeine Musterung und Übung sämtlicher Abteilungen» fand bei Busse von Fr. 1.– am 4. Oktober statt, eine dritte am 18. Oktober, diese aber nur für die Saugspritzenmannschaft. Dieser Übung blieben immerhin 15 Mann fern, die zum Teil mit Fr. 1.50 gebüsst wurden. Das mag vielleicht auch daran gelegen haben, dass man sehr spät zu solchen Übungen aufbot, meist zwei Tage vorher, hie und da aber auch am Vortag oder sogar erst am Vormittag auf den Nachmittag gleichen Tages. Dann stimmte auch der Feuerrodel nicht, so z.B., als im Sommer der Wagner Georg Schreiber gebüsst werden sollte, weil er als Mitglied der Pumpmannschaft an der Spritzenprobe nicht teilgenommen hatte. Er brachte aber vor, er sei 57 Jahre alt, «somit zum Pumpen nicht tauglich, auch verneint derselbe, dass er in dieser Abteilung eingeteilt sei. Da sich wirklich erzeigt, dass Schreiber nicht in die Pumpmannschaft eingeteilt sei, wird derselbe zu keiner Strafe verfällt, sondern frei entlassen.»

Dann hört man nichts mehr von Feuerwehrrübungen bis im Sommer 1857, und nachher bleibt es wieder bei den zwei Spritzenproben im Jahr. Dafür liest man jedes Jahr in den Gemeinderatsprotokollen, dass das Bezirksamt den Bericht über den Stand des Feuerlöschwesens reklamieren musste; er kam nie zur Zeit. Dazu passt ein Vorfall im Jahre 1861. Am 22. Januar brannte es in Magden. Was die Rheinfelder Spritzenmann-

schaft dort bot, muss so niederschmetternd gewesen sein, dass der Kommandant der Landspritze den Gemeinderat um seine Entlassung bat. Der Gemeinderat lehnte das Gesuch ab, beschloss aber, dem Chef der Landspritze in Zukunft «tauglichere Mannschaften» an die Seite zu geben. Der Magdener Brand kam auch an der Gemeindeversammlung vom 27. Januar zur Sprache. Ein Bürger erkundigte sich besorgt über den Stand der Feuerlöschmannschaft, «da er vernommen habe, dass beim unterm 22. hui.¹⁹ in Magden stattgehabtem Brand Rheinfelden nicht angemessen repräsentiert gewesen sei. Der Hr. Vorsitzende gibt Erläuterungen hierüber, mitteilend, dass die Mannschaft zur Landspritze gegenwärtig meistens aus Invaliden oder Toten bestehe, wirklich aber dieser Spritze tauglichere Mannschaft zugeteilt worden sei.» Das hiess nichts anderes, als dass das Mannschaftsverzeichnis des Feuerrodeln nicht stimmte und auf der Liste der Landspritzenmannschaft Namen figurierten, deren Träger gebrechlich oder gar gestorben waren. Man war also wieder in die alte Schlamperei hineingeraten, und man erhält immer mehr den Eindruck, als sei die Gleichgültigkeit des Gemeinderates daran schuld. Er wusste z.B., dass die Spritzenproben im März und im Oktober abgehalten werden mussten. An der Gemeinderatssitzung vom 13. September 1862 wurde «Anfrage gestellt, ob nicht bald Spritzenprobe abgehalten werden soll, was bejaht wird.» Ein Datum wurde aber nicht festgesetzt. Am 11. November meldete dann Karl Speiser, es habe sich bei der letzten Spritzenprobe gezeigt — die im Frühling hatte überhaupt nicht stattgefunden — «dass bei der Leiter- und Hakenmannschaft ein kräftiger Zimmermann und Maurer nötig sei. — Zur Beachtung». Kein Beschluss, keine Auftragserteilung. Am 16. August 1864 inspizierte der Chef des Rettungskorps zusammen mit Gemeinderat Bussinger die 2. Abteilung des Rettungskorps. Von den 13 Mann fehlten 5, einer entschuldigt, vier unentschuldigt. Der Chef des Rettungskorps schrieb darauf an den Gemeinderat: «Ich bitte, diese Herren im Interesse der Sache zur Strafe zu ziehen, denn wenn nicht sogleich von Anfang an die Leute an militärische Ordnung und Pünktlichkeit gewohnt werden, wird es später noch weniger möglich sein.» Im gleichen Jahr, am 10. Dezember 1864, schreibt ein Einsender in der «Volksstimme aus dem Fricktal» über einen Brandfall in Rheinfelden: «Wir haben vor einigen Tagen Gelegenheit gehabt, in nächster Nähe eine Feuersbrunst zu sehen, die, wenn glücklicherweise auch nicht weiter um sich greifend, den Betroffenen doch wesentlichen Schaden zufügte. — Was mögen da Unbefangene bei dem Anblick unserer Löschanstalten gedacht haben? Wahrscheinlich einstimmig: Wenn wir nur vor weiteren Feuersbrünsten bewahrt werden, sonst sieht's traurig aus! — Es sah aber wirklich sehr traurig aus: Saugspritze und Landspritze waren noch von letzter Probe her für den

Moment unbrauchbar und erst nach längerer Zeit spritzfähig, so dass nur ein uralter Kasten so gut als möglich arbeiten konnte, bis die hilfreichen Nachbarn vom badischen Hauptzollamt und Warmbach ankamen. Die Wachtmannschaft wurde noch nachts von einem Polizeidiener gesucht. Zerbrechliche Gegenstände wurden zum Fenster hinausgeworfen, damit sie nicht verbrannten. Im ganzen ein Schreien und Kommandieren, nirgends Gehorsam und Ordnung. — Wäre es nun nicht einmal Sache der Gemeindebehörde, darauf zu denken, dass sämtliche Rettungs- und Löschmannschaften richtig eingeteilt und unter verständigen Chefs öfters geübt würde, wie dies an andern Orten geschieht, damit im Falle des Unglücks jeder seinen Platz und seine Pflicht kennt und mit umsichtiger Oberleitung sowie pünktlicher Ausführung der Befehle Unglück und Schaden vermindert oder verhütet werden kann? — Möchte die Gemeindebehörde der bedeutenden Verantwortlichkeit gedenken, die sie sich auflegt, wenn sie den bestehenden Schlendrian noch länger andauern lässt.» Der Brand kam auch an der schlecht besuchten Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1864 zur Sprache. Schreinermeister Brutschy verlangte, der «Laxität» in öffentlichen Dingen mit schärferen Strafen zu begegnen. Das «laue Wesen» zeige sich nicht nur bei Gemeindeversammlungen, sondern immer mehr bei jedem öffentlichen Akt, «auf die mangelhafte Betätigung, Ordnung und Disziplin bei dem am 7. hui. stattgehabten Brandfall hinweisend.» Der Stadtmann gab Brutschy recht, bemerkte aber laut Protokoll, «dass es mit den Stafbestimmungen und Strafverfällen nicht allein getan sei, sondern vielmehr am Vollzug derselben liege und dieser stosse dann auf die allbekannten Hindernisse. Bezüglich der Lösch- und Feuerordnung und des Spritzenwesens . . . finde er und mit ihm der ganze Gemeinderat ebenfalls viel Unvollkommenes und Mangelhaftes; was hauptsächlich aber zu tadeln, sei der Mangel an Subordination. Um allen diesen Übelständen möglichst zu begegnen, werde gegenwärtig eine Reorganisation des Löschwesens angebahnt und hiezuh nächstens die Chefs der einzelnen Abteilungen zu einer Besprechung eingeladen werden.» Ob diese Besprechung je stattgefunden und der Gemeinderat eine «Reorganisation des Löschwesens» angebahnt hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Am 8./9. Oktober 1865 feierte das Basler Sappeur-Pompier-Corps sein 20jähriges Bestehen mit einem Fest, wozu auch das Rheinfelder «Corps» eingeladen wurde. Der Gemeinderat beschloss, «da die Zahl der sich zu uniformierenden Feuerwehrmänner zu unbedeutend sei, um als solches das Basler Fest zu besuchen, dieses nur mit den Chefs — 3 bis 4 — und einigen Mitglieder des Gemeinderates zu beschicken».

1866 schien es, als komme man endlich einen Schritt weiter. An der Gemeindeversammlung vom 11. März stellte die Budgetkommission

den Antrag, es sei eine eigene Kommission «für die Anhandnahme des Feuerlöschwesens respektive für die Prüfung in jüngster Zeit gemachten Erfindungen in diesem Gebiet» aufzustellen. Nachdem der Gemeinderat aber versichert hatte, er ziehe in allen technischen Fragen Sachverständige bei, zog die Budgetkommission ihren Antrag zurück, mit dem Erfolg, dass die Behörde nichts oder fast nichts unternahm. So unterbreitete denn am 21. August der Chef des Rettungskorps, O. Fischer, im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von sich aus dem Gemeinderat u.a. «Reformvorschläge für die Branche des Rettungskorps, namentlich über die Bildung eines Freiwilligenkorps.» Am 28. August beschloss der Gemeinderat O. Fischer anzuzeigen, dass:

«a) das von ihm zu organisierende Freiwilligenkorps der Rettungsmannschaft mit Chef aus 18–20 Mann gebildet werden soll und dass in diesem Fall auch Personen in dieses Korps treten können, die schon bei einer anderen Abteilung des Löschpersonals eingeteilt sind.

b) Alle Neuerungen im Löschwesen unterliegen schliesslich der Genehmigung des Gemeinderates.»

Was O. Fischer und sein Stellvertreter C. Huber genau wollten, geht aus einem Aufruf hervor, der am 8. und 12. September 1866 in der «Volksstimme aus dem Fricktal» und im «Fricktaler» erschien. Er lautete wie folgt:

Aufruf

zur
Gründung eines freiwilligen
Rettings-Corps.

Eines der wichtigsten Glieder jeder Feuerwehr ist unbedingt das Rettungscorps, namentlich die Steigerabtheilung desselben. Es ist ihr die schönste, aber in den meisten Fällen auch schwierigste Aufgabe zu Theil geworden, da sie sich nicht nur mit der Rettung der nothwendigsten Habseligkeiten und werthvollen Gegenstände, sondern in erster Linie mit der Rettung von Menschenleben zu befassen hat, Aufgaben, welche oft nur mit Lebensgefahr vollbracht werden können.

Es braucht zu diesem Zwecke Männer, welche Muth und Entschlossenheit mit körperlicher Gewandtheit verbinden und sich auch die Zeit und Mühe zu den unbedingt nöthigen, vorherigen Übungen nicht reuen lassen, da ohne dieselben, ein Gelingen des angestrebten Zweckes eine Unmöglichkeit wäre.

Ueberall hat sich gezeigt, daß diese schöne Aufgabe am Besten auf dem Wege freiwilliger Betheiligung gelöst wird, weshalb der Ettl. Gemeinderath, die betreffenden Chefs ermächtigt hat das „Steigercorps“ aus Freiwilligen zu bilden, wozu auch solche Personen zugelassen werden sollen, welche bereits bei andern Abtheilungen eingereiht sind. Die sehr verehrte Stadtbehörde hat ferner die Zusicherung gegeben, daß nach gelungener Reorganisation dieses Corps in angedeuteter Weise, die Anschaffung der für die Mannschaft nöthigen Apparate von ihr sofort übernommen werde.

Allerorts gemachte Erfahrungen machen es überflüssig, den Nutzen und die Nothwendigkeit eines gut organisirten und geübten Rettungscorps hier noch besonders hervorzuheben.

Wir erlauben uns demnach, an die hiesige Einwohnerschaft, besonders an jüngere Männer, den Aufruf zu zahlreicher Betheiligung bei unserm neu zu organisirenden Rettungscorps zu erlassen.

Die Einzeichnungslisten sind bei den Unterzeichneten und Hrn. Gemeindevorsteher Becker aufgelegt.

Rheinfelden, im September 1866.

Der Chef des Rettungscorps:

H. O. Fischer.

Der Stellvertreter:

C. Huber.

Offenbar hatte der Aufruf Erfolg. Schon am 22. September legte C. Huber, Fischers Stellvertreter, laut Protokoll dem Gemeinderat vor «a) ein Verzeichnis über die beim neu zu organisierenden Rettungskorps sich beteiligen wollenden Freisinnigen²¹ — Freiwilligen.

b) bemerkt, dass die vom Gemeinderat limitierte Zahl überschritten worden sei, dass aber dieses notwendig geworden, weil die Schlauchführer, die sich auch eingezeichnet haben, in dieser Eigenschaft beim Korps verbleiben sollen; auch soll die Leitemannschaft dem Rettungskorps einverleibt werden.»

Der Gemeinderat äusserte sich zu den Punkten a und b nicht, beschloss aber, dem Rettungskorps eine Spritze anzuschaffen, wovon früher schon die Rede gewesen sei. Am 13. Oktober teilten der Kommandant des Rettungskorps und sein Stellvertreter dem Gemeinderat mit, sie hätten die Mannschaft vorläufig eingeteilt und Statuten entworfen. «Die Einteilung des Rettungskorps zerfalle in Steiger, Spritzenmannschaft, Flöckner und Leitemannschaft.»

Diese Einteilung zeigt, dass der Ausdruck «Rettungskorps» auf die Organisation, die Fischer und Huber aufbauen wollten, nicht zutraf. Richtiger wäre gewesen, sie «freiwillige Feuerwehr» zu nennen, wie sie dann schliesslich auch bezeichnet wurde. Offenbar verlangte man bei verschiedenen Feuerwehren Unterlagen über deren Organisation. Antworten trafen anfangs 1867 aus Säkingen und Brugg ein. Am 26. Februar legte Herr Nussbaumer dem Gemeinderat bereits Tuchmuster mit beigesetzten Preisen «zur Uniformierung des zu errichtenden Feuerwehrkorps» vor. Unterdessen hatte sich ein Ausschuss gebildet, der die Gründung des neuen Feuerwehrkorps weiterbetrieb. Am 16. März 1867 veröffentlichte er in der «Volksstimme aus dem Fricktal» folgende Erklärung: «Auf mehrseitige Anfragen über den Stand der Pompierangelegenheit sehen wir uns veranlasst, die öffentliche Erklärung abzugeben, dass von seiten des Tit. Gemeinderats sowohl wie des unterzeichneten Ausschusses im Interesse derselben gearbeitet wird, dass aber die Anschaffung der Requisiten eines Feuerwehrkorps (Geräte und Ausrüstungsgegenstände) einstweilen verschoben werden muss, bis die Einwohnergemeinde mit Feststellung des Budgets die hiefür erforderliche Summe beschliessen wird.

Rheinfelden, den 14. März 1867

Der Ausschuss des freiwilligen Feuerwehrkorps Rheinfelden.»

Das ist das letzte Mal, dass man von dieser Kommission etwas hört, auch scheint das Rettungskorps Fischers und Hubers nie gegründet worden zu sein. Anders gesagt: Die ganze Übung konnte von vorne begonnen werden!

Und sie begann mit der in der Erklärung vom 14. März erwähnten Budgetversammlung. Diese fand am 30. Juni 1867 statt. Im Protokoll steht: «Bei Posten neun beantragt die Budgetkommission 'Es sei der tit. Gemeinderat einzuladen, beförderlichst Bericht und Antrag über Organisation und Ausrüstung eines Rettungskorps zu Handen der Einwohnergemeinde auszuarbeiten und derselben vorzulegen.» Darauf beschloss der Gemeinderat am 16. Juli «bezüglich der Organisation des Rettungs- und Löschkorps durch öffentliche Ausschreibung eine Versammlung einzuberufen und die Fundamentalgrundsätze dasigen Löschwesens zu beraten und festzusetzen.» Diese Versammlung wurde jedoch nicht einberufen. Dafür beschloss der Gemeinderat am 16. November auf eine Reklamation des Bezirksamtes hin, wenigstens die im Oktober fällig gewesene Spritzenprobe vorzunehmen. Im Dezember beschloss er noch einmal, «zur Reorganisation der Feuerwehr eine Versammlung zur Besprechung» auszuschreiben.

Tatsächlich lud er auf Sonntag, den 22. März 1868 morgen 10 Uhr in den Rathaussaal zu dieser Versammlung ein. Besprochen werden sollte «die Vorlage eines Reglements über Bildung eines neuen Feuerwehrkorps an die Einwohnergemeinde . . .» Ein Einsender schrieb dazu am 21. März in der «Volksstimme aus dem Fricktal», es sei zu hoffen, dass an dieser Besprechung über die Gründung eines Rettungskorps zahlreiche Teilnehmer umso mehr erwartet würden, «da die Frage längst schwebt und wohl würdig wäre, einmal in einer Weise gelöst zu werden, die Rheinfelden zur Ehre gereicht.» Fanden sich am 22. März zu wenig Teilnehmer ein oder wurde man mit den Beratungen nicht fertig? Jedenfalls musste man auf den 17. April 1868, abends 7 Uhr in den Rathaussaal nochmals zur selben Versammlung einladen. Diesmal klappte es offenbar, es wurde eine Spezialkommission für Feuerwehr eingesetzt, welche das Reglement für die Feuerwehr von Rheinfelden ausarbeitete. Die Gemeindeversammlung genehmigte es samt einem Kredit von Fr. 1600.– bis 2000.– für Ausrüstungsgegenstände. Darauf erliess der Gemeinderat am 5. November 1868 in der Presse folgenden Aufruf:

Reorganisation der Feuerwehr.

Gemäß Einwohnergemeindebeschluss soll dasige Feuerwehr in der Weise organisirt werden, daß sämtliche Feuerwehr in folgende zwei Hauptklassen aufzunehmen sind:

a. Freiwillige,

b. Nach bestehendem Gesetz Verwendbare.

Die Freiwilligen haben sich vorläufig für drei Jahre zu verpflichten und bestehen aus folgenden Spezialabtheilungen:

- 1) Arbeiter — Maurer, Zimmerleute zc. mit fachlichem Handwerksgeschirr;
- 2) Mannschaft mit Hacken und Leitern;
- 3) Steiger;
- 4) Flötner;
- 5) Spritzen- und Schlauchführer.

Listen zur Einzeichnung in die einzelnen Freiwilligen-Abtheilungen liegen bis 20. d. M. auf der Gemeinderathskanzlei auf, und werden dann nach dieser Frist die Verzeichnisse der Spezialkommission zu weiterer Amtshandlung zugewiesen werden.

Rheinfelden, den 5. Novbr. 1868.

Der Gemeindeamann:
Lützelschwab.

Dazu schrieb ein Einsender am 7. November in der «Volksstimme aus dem Fricktal» u.a.: «Wir möchten nun die hiesigen Einwohner ernstlich darum ersuchen, sich bis 20. November auf der Gemeindekanzlei zur Teilnahme einzuzeichnen, damit dem längst gefühlten Bedürfnis einmal Rechnung getragen und Rheinfelden sich künftig nicht von jedem andern Ort beschämen lassen muss. — Wir hoffen, dass sich der hiesige Turnverein²² hier ebenfalls einstelle, um seine Übungen praktisch zu verwerten.» Wieviele sich eingeschrieben haben, geht aus den Akten nicht hervor, jedenfalls genug, so dass am Abend des 23. Dezembers 1868 im Rathaussaale die Freiwillige Feuerwehr Rheinfelden gegründet werden konnte.

Freiwillige Feuerwehr.

Versammlung.

Heute Mittwoch den 23. Juni, Abends 8 Uhr,
im städtischen Rathssaale.

In diesem Dezember 1868 nahm sich der Gemeinderat des Feuerwehrwesens übrigens an wie nie zuvor. Am 5. Dezember wurde mit der grossen Spritze geprobt, «ohne Schläuche, ob sie gut sauge», am 12. war die grosse, am 19. die kleine Stadtspritze an der Reihe. Am 15. büsst er 5 Mann, die den Spritzenproben unentschuldigt ferngeblieben waren, mit je Fr. 1.–, und am 26. Dezember strich er Ludwig Brutschy «wegen dicken Halses und hierdurch bedingter Atemnot» auf der Liste der Pumper im Feuerrodel.

3. *Ausrüstung*

Über die Ausrüstung geben uns die Feuerrödel und die Berichte über den Stand der Feuerlöschanstalten, die der Gemeinderat jedes Jahr auf einem vorgedruckten Formular dem Bezirksamt einreichen musste, am besten Auskunft. Wie wir gesehen haben, sind nur noch wenige Rödel vorhanden. Mit den Berichten steht es nicht viel besser; im Archiv des Bezirksamtes habe ich sie für die Jahre 1854–1866 gefunden.

Eimer. – Ältestes Ausrüstungsstück war der Feuereimer. Brauchte man sie bis zum Aufkommen der Spritzen, um Wasser ins Feuer zu schütten und so den Brand zu löschen, so dienten sie später dazu, das Wasser zu den Spritzen zu bringen. Die Feuereimer oder -kübel bestanden aus Holz, meistens aber aus Leder, später auch aus Hanf, seltener aus Blech. Die ledernen Feuerkübel im Fricktaler Museum fassen etwa sieben Liter. Laut § 32 der Feuerordnung von 1806 war jeder Einwohner verpflichtet, einen Feuereimer zu haben. Um diese Bestimmung wieder einmal in Erinnerung zu rufen, beschloss der Gemeinderat 1813 (26. 1.), «dass, um die Anzahl der nötigen Feuereimer zu vermehren, jeder Hochzeiter einen neuen Feuereimer herbeizuschaffen gehalten sein solle, so wie alle seit wenigen Jahren sich dahier niedergelassenen Kantonsbürger so wie alle Fremde, welche ein eigenes Haus besitzen, derlei Eimer herbeischaffen sollen.» Daneben besass die Gemeinde eigene Feuereimer, 1854 waren es 100 lederne und 30 hänfene, 1860 und 1861 200, 1862–1866 170. Bei Bränden wurden diese Feuerkübel von der Eimermannschaft an Leute herausgegeben, die ohne Eimer auf dem Brandplatz erschienen waren. Nach dem Brand blieben die Kübel häufig liegen, vermengt mit Eimern aus andern Gemeinden. Dann mussten die Eimer erlesen und den Gemeinden, aus denen sie stammten, zurückgebracht werden; es kam aber auch vor, dass man sie in der Gemeinde, der man Hilfe gebracht hatte, selber abholen musste. Lederne Feuereimer stellten die hiesigen Sattler her — sie und die Schuster flickten sie auch — Muster für hänfene bestellte man für Fr. 1.– das Stück 1849 bei Carl Metz in Heidelberg, der dort seit 1842 Feuerspritzen und dann auch anderen Feuer-

wehrbedarf herstellte. 1856 schaffte man auch ein Gestell zum Aufbewahren der Feuereimer an.

Spritzen. — Wichtigstes und teuerstes Ausrüstungsstück war die Feuerspritze. Rheinfelden muss schon vor 1760 eine besessen haben; 1790 waren es drei, ebenso 1806. Dann erfährt man erst aus dem Feuerrodel 1844 wieder genaueres. Dort ist die Rede von einer grossen und einer mittleren (zweiten), der sogenannten Landspritze. Wenn es eine mittlere gab, hätte auch eine dritte existieren müssen. Von der hört man aber nichts, auch 1845 und 1846 nicht. Landspritze hiess die zweite, weil man damit bei auswärtigen Brandfällen zu Hilfe eilte. Diese Spritzen waren Druckspritzen. 1855 schaffte Rheinfelden die erste Saugspritze an; man brauchte dafür zehn Jahre.

An der Gemeindeversammlung vom 9. Februar 1845 stellte der Gemeinderat den Antrag, eine Saugspritze anzuschaffen. Die Kosten sollten aber nicht von der Gemeinde, sondern von den Hauseigentümern aufgrund des Brandkatasters übernommen werden. Die Versammlung stimmte zu und gab dem Gemeinderat den Auftrag, sofort eine solche Spritze anzuschaffen. Bald stellte es sich aber heraus, dass der Gemeinderat die Kostenbeiträge der Hausbesitzer viel zu niedrig berechnet hatte. Darauf hob die Gemeindeversammlung den Beschluss vom 9. Februar auf, ohne einen neuen zu fassen. Ein Jahr später, am 8. Februar 1846, stellte ein Bürger an der Gemeindeversammlung den Antrag, sofort eine neue Spritze anzuschaffen und zu diesem Zwecke eine Kommission zu wählen, die das Geschäft vorbereiten sollte. Die Versammlung stimmte wiederum zu und wählte sofort eine fünfköpfige Spritzenkommission. Diese war in zwei Jahren so weit, den Stimmbürgern den Ankauf einer Saugspritze des Mechanikus Kussmaul von Basel vorzuschlagen, der die Spritze in Rheinfelden persönlich vorgeführt hatte. Aus unbekannten Gründen folgte die Gemeindeversammlung vom 3. Februar 1850 der Kommission nicht, sondern beschloss lediglich, es sei nicht unbedingt die Kussmaulsche, auf jeden Fall aber «eine Spritze vom Umfange und der Leistung der hier durch Kussmaul zur Probe aufgestellten» anzuschaffen. Nun geriet das Geschäft wieder ins Stocken. In der Gemeinderatssitzung vom 24. August 1850 teilte der Ammann seinen Kollegen nämlich mit, in England habe ein Ingenieur Phillips eine Feuerlöschmaschine, den Fire-Annihilator, erfunden. «Mittelst derselben soll das stärkste Feuer mittelst Dampf sofort gelöscht werden können. Die Proben, die in England damit angestellt worden, hätten sich vorzüglich bewährt und es habe die englische Regierung bereits grosse Bestellungen gemacht.» Nun liess der Gemeinderat in London und in Hamburg, wo der Apparat ebenfalls vorgeführt worden war,

Erkundigungen einziehen, und zwar hauptsächlich durch Professor Schönbein in Basel. Das dauerte bis am 28. Februar 1852. Dann nämlich teilte der Gemeindeammann seinen Kollegen mit, nach Professor Schönbeins Bericht dürfte der Fire-Annihilator «schwerlich je in allgemeine Anwendung kommen», er rate die Anschaffung einer guten Feuerspritze an. Damit war man wieder gleich weit wie vor anderthalb Jahren. Mit Kussmaul hatte sich das Geschäft unterdessen zerschlagen, und so verhandelte man jetzt mit der mechanischen Werkstätte Bircher und Cie. in Küttigen, schickte sogar eine Abordnung nach Wil SG, wo sich eine Spritze von Bircher befand. Am 19. Oktober erstattete Gemeinderat Lang Bericht über die letzte Feuerspritzenprobe, die offenbar nicht gut verlaufen war, und mahnte «in Folge diese Probe um beförderliche Anhandnahme der Sache wegen Anschaffung einer neuen Feuerspritze.» Fast genau ein Jahr später, am 25. Oktober 1853, konnte die Spritzenkommission dem Gemeinderat nach sorgfältiger Prüfung von Angeboten aus Strassburg (Lievreville), Heidelberg (Metz), Villmergen (Stäger), Worblaufen bei Bern (Schenk) und Neftenbach bei Winterthur (Bodmer) dem Gemeinderat vorschlagen, «eine Saug- und Wurfspritze nach Bodmer, Neftenbach . . . mit 2 Stiefeln, doppelwirkend, für 160 Louis d'Or anzuschaffen, dazu 150 Fuss hänfene Schläuche Nr. 9 und 200 Fuss hänfene Transportschläuche mit Gewind und Einband. Der Louis d'Or soll zu Fr. 23.33 berechnet werden.» Der Gemeinderat stimmte dem Vorschlag zu und setzte die Zahlungsbedingungen fest: $\frac{1}{2}$ bei der Übernahme, $\frac{1}{4}$ 1. Mai 1855, $\frac{1}{4}$ 1. Mai 1856. Bodmer konnte die Spritze erst 1855 liefern. Die erste Rate von Fr. 2103.57 zahlte die Gemeinde im September desselben Jahres. Weil in der Gemeindekasse nicht mehr genug Geld war, nahm man den Betrag gegen einen Schuldschein zu $4\frac{1}{2}\%$ aus dem Armenfonds. Im ganzen kostete die Spritze Fr. 4207.14, dazu kamen Fr. 10.– für eine Blache und Fr. 50.– für den Fuhrlohn von Neftenbach nach Rheinfelden. So kam die Rheinfelder Feuerwehr zu ihrer ersten Saugspritze.

Die Angaben über die Zahl der Spritzen sind im Bericht des Gemeinderats an das Bezirksamt und im Feuerrodel nicht gleich. Nachstehend gebe ich diese Zahlen für die Jahre 1844 bis 1866 an; die erste bezieht sich auf den Bericht, die zweite, in Klammer, auf den Rodel.

1844–1846 – (2: 1 grosse und 1 mittlere)

1854 3 und 1 neue bestellt

1855 – (wie 1844/46)

1856 5

1857 4 (4: 1 Saugspritze, 1 Landspritze, 1 grosse und 1 kleine Spritze)

1858–1859 5 (wie 1857)

1860 6 (2 Pompierspritzen, 1 Saugspritze und 3 gewöhnliche Spritzen) (wie 1857)

1861–1866 6 —

Die Spritzen mussten gewartet werden, gereinigt, repariert, geschmiert. Geschah dies nicht rechtzeitig und sorgfältig, so konnte die Nachlässigkeit verhängnisvolle Folgen haben wie bei jenem Brand am 7. Dezember 1864 in Rheinfelden (s. S. 103). In den Gemeinderechnungen liest man immer wieder von Reparaturen, die Schmied, Schlosser, Kupferschmied, Wagner und Drechsler an den Spritzen auszuführen hatten. Reinigen und Besorgen der Spritzen wurden 1862 für Fr. 70.– im Jahr vergeben.

Schläuche. — Schläuche aus Leder waren in unserer Berichtszeit nicht mehr im Gebrauch, angeschafft wurden jedenfalls nur noch solche aus Hanfgewebe. Man bezog sie aus Basel, Schaffhausen, Neftenbach, Stäfa. Auch sie mussten gereinigt, getrocknet und sachgerecht aufbewahrt werden. Diese Arbeiten wurden 1862 zusammen mit Fr. 30.– bezahlt. — Schwierigkeiten konnten sich ergeben, wenn die Schläuche verschiedene Kaliber hatten und deshalb nicht miteinander verschraubt werden konnten. Die «Nachträgliche Feuerpolizei-Verordnung» von 1830 machte im § 26 darauf aufmerksam: «Jeder Gemeinderat, welcher in den Fall kömmt, eine Feuerspritze oder Schläuche anzuschaffen oder Hauptverbesserungen an den einen oder andern vornehmen zu lassen, ist gehalten, bei dem Polizeidepartement die daherigen Anleitungen einzuholen. Das Polizeidepartement wird darauf hinwirken, dass allmählig gleiches Kaliber für Stiefel und Schläuche eingeführt werde, besonders aber in Bezug auf letztere die Anordnung treffen, dass neu anzuschaffende Schrauben der Schläuche doppelte Schrauben mit doppeltem Gewinde (nämlich das in der Gemeinde bei vorhandenen Spritzen bestehende und das einzuführende Normalgewind) erhalten, damit die mit neuen Gewinden versehenen Schläuche überall angeschraubt und gebraucht werden können.» In unseren Akten liest man nicht von derartigen Schwierigkeiten, vielleicht weil jede Spritze mit den eigenen Schläuchen auskam. — Rheinfelden besass 1854 4 Schläuche. 1856 waren es 14 mit einer Gesamtlänge von 500 Fuss (Fuss = 30 cm), von da an bis 1865 15, wobei die gesamte Länge merkwürdigerweise zwischen 300 und 550 Fuss schwankte. Die letzten Angaben stammen aus dem Jahr 1866: 19 Schläuche, gesamte Länge 850 Fuss oder 255 m.

Feuerhaken. — hatte Rheinfelden 1854 3, von da an bis 1866 9.

Feuerleitern. — Es gab Leitern zum Anstellen und Hakenleitern, die am

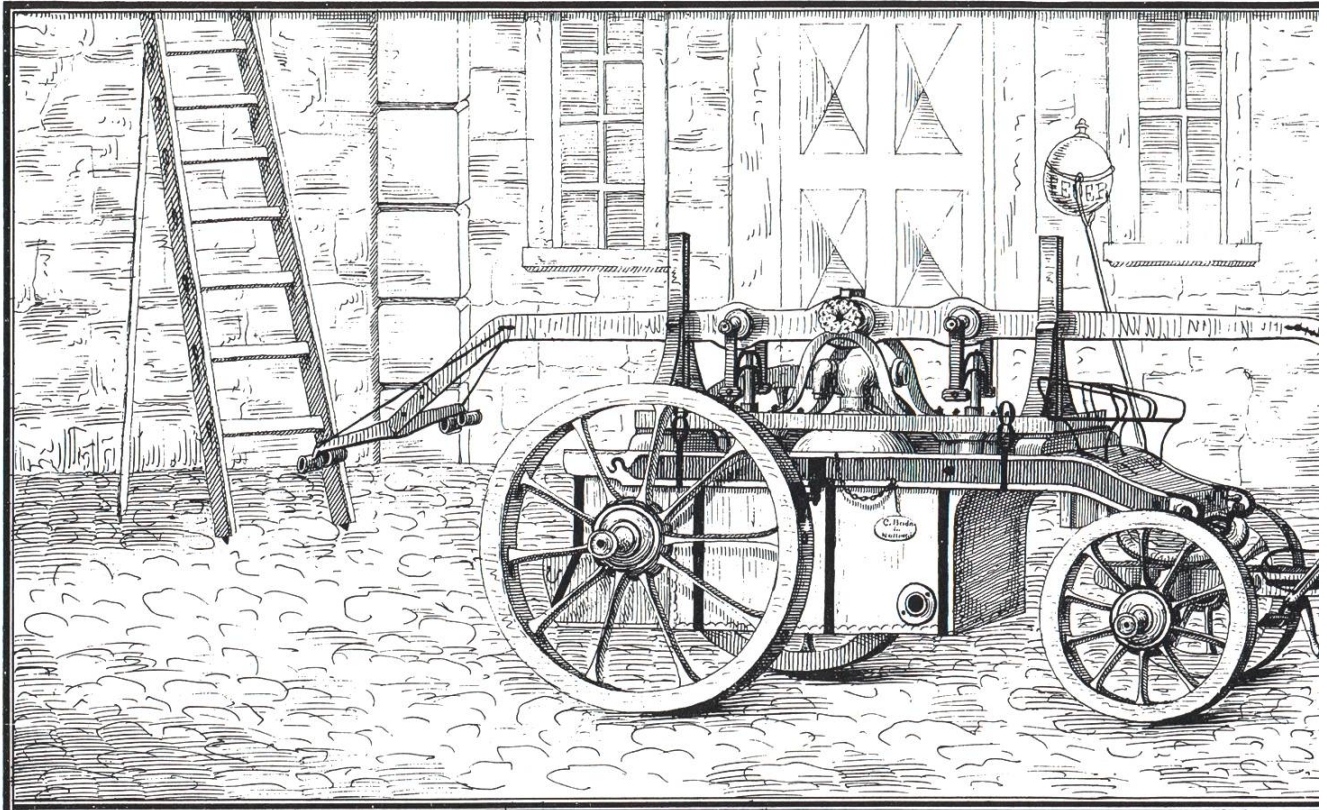
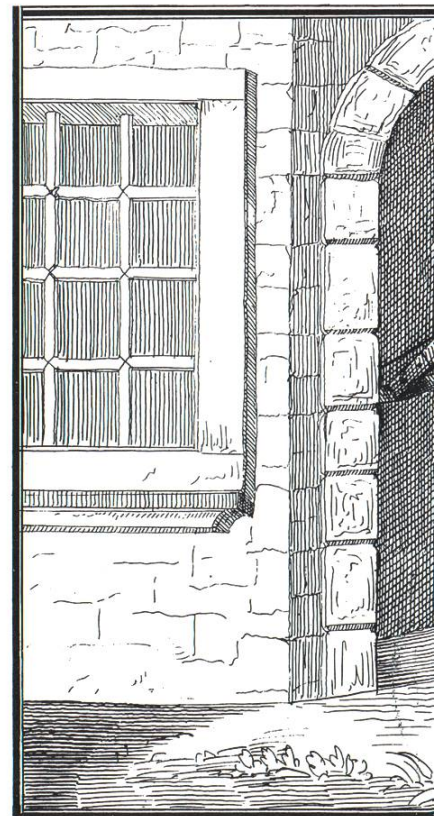
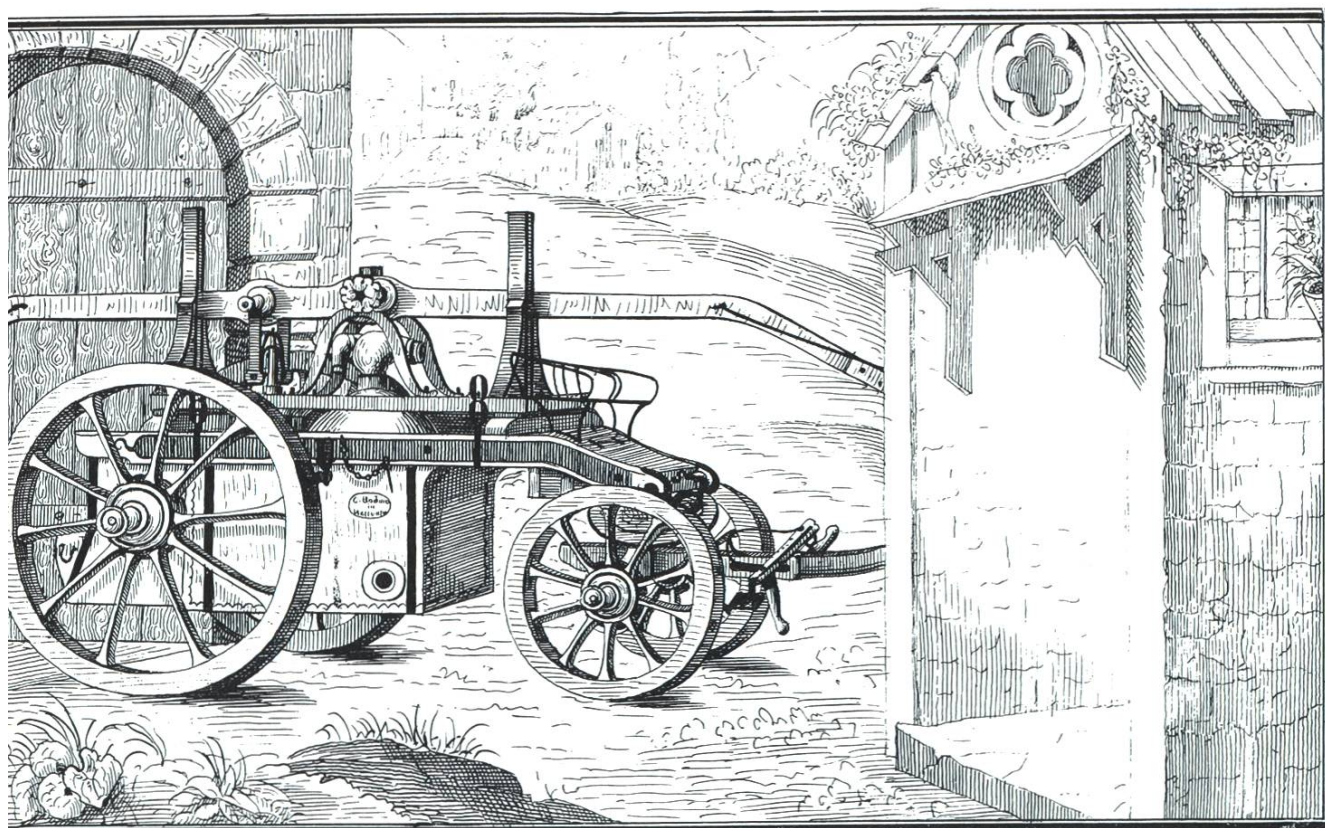
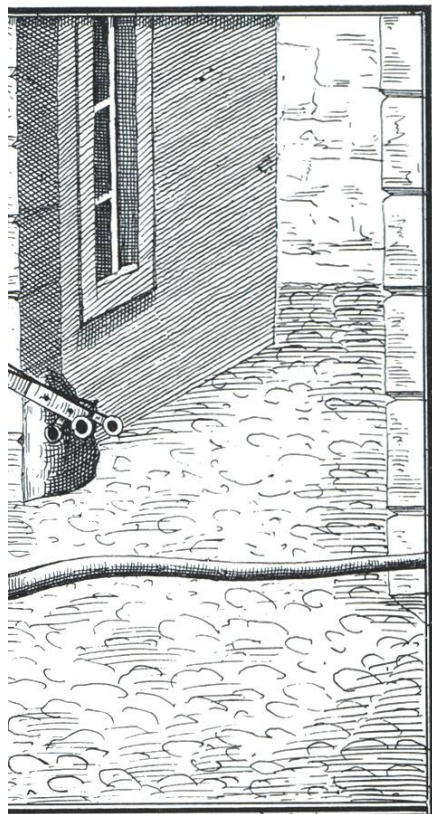


Abb. 2

Feuerspritzen aus einem «Preis-Courant für Feuerspritzen ganz neuester Construction von Conrad Bodmer, Glockengiesser und Mechaniker in Neftenbach, Canton Zürich». Um 1850.





Lith. v. C. Stadler in Winterthur.

obern Ende mit so grossen Haken versehen waren, dass man die Leitern damit in den Kreuzstöcken der Häuser einhängen konnte. Diese Leitern hingen dann frei an der Aussenwand, und es brauchte Mut und Gewandtheit, so bis zu den obersten Stockwerken vorzudringen. — 1824 schaffte man in Rheinfelden Feuerleitern und -haken in unbestimmter Zahl an. 1849 bezog man bei Johann Herzog in Wallbach zwei neue zweistöckige und eine dreistöckige, beide mit Hebestangen. 1854 wurden die Anstellleitern neu beschlagen, d.h. unten mit neuen eisernen Spitzen versehen, damit sie nicht glitten, wenn man sie anstellte. 1854–1861 besass die Rheinfelder Feuerwehr 6–9 Leitern, davon 2 Pompierleitern, 1862–1866 wurden 3 grosse Leitern und 2 Pompierleitern angegeben.

Rondellen waren es von 1854–1866 meistens 3, eine zu kleine Anzahl, wenn man daran denkt, dass nachts jeder Feuerläufer eine mittragen, die Landspritze nachts ebenfalls eine brauchte und der Standort des Feuerwehrkommandanten bei Dunkelheit damit bezeichnet werden musste.

Laternen. — Da reichen die Zahlen von 1 bis 250, manchmal steht auf dem Berichtsformular auch nur «genügend». Offenbar wusste der Schreiber, der das Formular für das Bezirksamt ausfüllte, nicht genau, was damit gemeint war. Schrieb er «genügend» oder «250», so dachte er an die Lampen, welche die Leute bei Brandfällen in die Fenster stellen mussten, bei 3 meinte er wohl die Rondellen, und bei «1» dachte er wahrscheinlich gar nichts.

Böttige (Bottiche). — Auch da liest man die verschiedensten Zahlen in den Berichten. Steht «3», so wird damit wahrscheinlich gesagt, die Feuerwehr besitze drei eigene Bottiche. Das wird aber 1866 mit der Bemerkung «50, keine eigenen, überall vorhanden» verneint. Die Bottiche brauchte man übrigens zum Herbeischaffen von Wasser, wenn die Eimer nicht genügten.

Waschhäuser, die zu öffentlichem Gebrauch bestimmt waren und in denen bei grosser Kälte warmes Wasser zubereitet werden musste, damit man die Spritze vor dem Einfrieren bewahren konnte, wurden 1–2 angegeben.

Weitere Ausrüstungsgegenstände waren auf den Berichtsformularen für das Bezirksamt nicht enthalten. Von 1855 an waren jedoch Flöcknersäcke und Seile im Gebrauch. Von Uniformen liest man im Zusammenhang mit dem Fest des Baslers Sappeur-Pompier-Korps 1865 etwas. Offenbar besaßen nur einzelne, vielleicht die Chefs Uniformen oder Uniformstücke.

Natürlich musste über das gesamte Material eine Kontrolle geführt werden. 1855 erhielt Inspektor Lang den Auftrag, ein genaues Inventar «sämtlichen Materials der Feuerlöschanstalt hiesiger Gemeinde aufzunehmen» und dasselbe immer gehörig nachzutragen. 1863 erging ein gleicher Auftrag an den Chef des Pompierkorps. Die Notwendigkeit einer Materialkontrolle zeigte sich, als einst ein Teil des Rettungskorps inspiziert wurde, einige Feuerwehrleute Ausrüstungsgegenstände verloren hatten und andere behaupteten, nie welche gefasst zu haben.

Anmerkungen

- 1 bekanntmachen
- 2 Feueralarm
- 3 Die Spritzen standen im Durchgang zwischen Marktgasse und Rathaushof.
- 4 Gemeindepolizist
- 5 Auf dem Dinkelberg zwischen Rheinfeldern (Baden) und Schopfheim, heute ein Ortsteil von Rheinfeldern.
- 6 Das Tor, das anfangs des 19. Jahrhunderts in der Fröschweid in die Ringmauer gebrochen wurde.
- 7 Zwischen dem heutigen Hotel «Schiff» und dem heutigen Zollgebäude.
- 8 Johannitergasse
- 9 S. S. 88
- 10 Stauung
- 11 Zum Pumpen
- 12 Die Laternen der öffentlichen Beleuchtung — Öllampen — mussten angezündet werden. Dazu waren die Bewohner verpflichtet, eine Lampe in die Fenster des ersten Stockes zu stellen.
- 13 Küfer
- 14 Herrn Hans Hänny, Lenzburg, danke ich herzlich dafür, dass er mir die Lenzburger Feuerordnung kopiert hat.
- 15 In Basel bestand seit 1845 eine freiwillige Feuerwehr, die als Sappeur-Pompier-Korps bezeichnet wurde. Der Ausdruck wurde aus der elsässischen Nachbarschaft übernommen, wo schon 1839 in 49 Ortschaften, hauptsächlich in den Fabrikstädten, solche Feuerwehren bestanden.
- 16 Vielen Dank dem Feuerwehr-Kommissariat Basel-Stadt, das mir liebenswürdigerweise eine Kopie der «Grundregeln» angefertigt hat.
- 17 Güntert, Franz Carl, von Rheinfeldern, 1812–1888. 1836–1852 Bezirkslehrer in Rheinfeldern, später Salinendirektor.
- 18 Das Wort «flöcknen» hängt mit «flüchten» zusammen. Es bedeutet in unserem Zusammenhange, Gegenstände aus einem brennenden Hause retten (flüchten). Die Leute, die damit beschäftigt sind, heissen Flöckner; zusammen bilden sie die Flöcknermannschaft oder das Flöcknerkorps. (In

Lenzburg hiess diese Abteilung Flucht-Korps.) Die Säcke, in denen die Gegenstände geflüchtet oder geflöcknet wurden, waren die Flöcknersäcke.

- 19 huius (lat.): dieses (Monats)
- 20 Dem Steigerkorps gehörten die Feuerwehrleute an, die für ihre Arbeit Leitern benützen mussten.
- 21 Die Beifügung «freisinnige», – sie stammte vom Stadtschreiber – deutet an, dass die Feuerwehrfrage auch eine politische Frage war. Offenbar wurden die Neuerungen im Löschwesen von den gleichen Kreisen verlangt, die auch politisch fortschrittlich — damals also freisinnig — dachten. Möglicherweise spielte auch der Gegensatz zwischen Eingesessenen, besonders den Ortsbürgern, und Zugezogenen eine Rolle wie später dann in den siebziger Jahren.
- 22 Der Appell an die Turner kam nicht von ungefähr. Magirus schreibt in seinem Buch «Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen» S. 59, dass während der Gründungszeit der ersten Feuerwehren in Deutschland von 1846 bis 1855 sich die damals jugendlichen Turnvereine, getreu ihren Tendenzen, überall willig zur Verfügung gestellt und durch ihre auf dem Turnplatz erworbene Kraft und Gewandtheit die Errichtung tüchtiger Steigerabteilungen erleichtert hätten. In Leipzig wurde 1846 sogar eine Turnerfeuerwehr gegründet.

Quellen und Literatur

Quellen:

a) Ungedruckte:

Protokolle der Gemeindeversammlungen und des Stadtrates Rheinfelden 1803 – 1868 (Stadtarchiv)

Gemeinderechnungen 1803 – 1868 (Stadtarchiv)

Akten der Feuerwehr Rheinfelden (Stadtarchiv)

b) Gedruckte:

Gesetzensammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau. Neue revidierte Ausgabe in drei Bänden. Dritter Band, Aarau 1848.

Fortsetzung der revidierten Ausgabe. Sechster Band, Aarau 1869.

Feuerwehrgesetzgebung des Kantons Aargau. Ausgabe 1958.

Verordnung über die Feuerpolizei (Brandverhütungsdienst) vom 18. November 1955.

Feuerordnung der Gemeinde Lenzburg. Lenzburg 1843

Grundregeln des Feuerlöschens, nebst Handhabung und Unterhalt der Löschgeräte. Basel 1848

Steinbeck, Christoph Gottlieb: Feuerkatechismus für die Jugend im Kanton Aargau nach der neuen Feuerordnung desselben besonders umgearbeitet. Aarau 1807

Volkstimme aus dem Fricktal

Literatur:

Aeschbach, Gustav: Die Entzauberung des roten Hahns. 175 Jahre Aargauische Gebäudeversicherung. Aarau 1980

Die Aargauische Brandversicherungsanstalt 1806 – 1906. Aarau 1907

Die Entwicklung des Feuerwehrwesens in der Stadtgemeinde Zug. Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Zug 1979

Hornung, Wolfgang: Feuerwehrgeschichte. Stuttgart 1981.

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schopfheim. Schopfheim 1962

Magirus, Conrad Dietrich: Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen nach seiner geschichtlichen Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Ulm 1877. Nachdruck Zürich (Olms) 1978

Thommen, Bruno: Die Basler Feuerwehr. Basel 1982



Kapitän Alfred Courtin 1927.